

GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG IN DEUTSCHLAND

Probleme, Lösungsvorschläge und Beispielfälle

Zusammenfassung

In der öffentlichen Debatte über Geldwäsche zirkuliert die Zahl von 100 Milliarden Euro, die jährlich in Deutschland gewaschen werden. Drogenmafia, lokale Familienclans und Bargeldkoffer für Immobilienkäufe dominieren die Wahrnehmung des Problems. Empirisch erforscht ist weder der Umfang noch die Struktur der Geldwäsche. Die fehlende bzw. einseitige und unvollständige Problemanalyse führt unter anderem dazu, dass viele der besonders schädlichen und ertragreichen Straftaten – von Korruption bis hin zu Steuerhinterziehung über anonyme Auslandskonten – weitgehend unbestraft bleiben. Sie macht es außerdem unmöglich, Geldwäsche gezielt und risikobasiert zu bekämpfen.

Polizisten beobachten in ihrer Arbeit die große Rolle von Bargeld und kritisieren zu Recht die Schmuckhändler, die tütenweise Bargeld annehmen und dabei nur unzureichend beaufsichtigt werden. Die nackten Zahlen für 2019 – 215,5 Vollzeitstellen in mehr als 300 unterschiedlichen Aufsichtsbehörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und 3.448 Vor-Ort-Prüfungen bei mehr als einer Million Verpflichteten – sprechen hier für sich. Aber schon zur Frage, wie wichtig unachtsame Güterhändler im Vergleich zu von der Mafia kontrollierten Restaurants bei der Geldwäsche von Bargeld sind, gibt es keinerlei fundierte Erkenntnisse. Dabei unterscheiden sich die jeweils nötigen Gegenmaßnahmen ganz grundlegend.

Obwohl Finanzkonten und Finanztransfers – genauso wie Kryptowährungen – eigentlich viel besser dokumentiert sind als Bargeldtransaktionen und Banken mit großem Abstand die meisten Geldwäscheverdachtsmeldungen abgeben, ist das Wissen über Umfang und Arten der Geldwäsche im Finanzbereich deutlich geringer. Dabei zeigen die großen Geldwäscheskandale der jüngeren Vergangenheit, dass anonyme Briefkastenfirmen und illegale Transfers über Bankkonten trotz Geldwäsche-Compliance und automatischem Informationsaustausch nach wie vor mit Abstand die größte Rolle für Geldwäsche spielen. Sowohl große internationale Banken als auch kleine für die Geldwäsche „gekaperte“ Banken erfüllen nur gelegentlich ihre Türsteherfunktion. Nach 30 Jahren Geldwäschegesetz und trotz Transparenzregister bleiben die Eigentümer von schätzungsweise jeder zehnten Wohnung in Berlin anonym. Einige deutsche Banken – genauso wie ihre internationalen Wettbewerber – führen in Deutschland und über ihre Auslands-töchter weiterhin tausende anonyme Bankkunden und Konten. Und bei lukrativen Geschäften versagen die Compliance-Maßnahmen trotz aller Beteuerungen regelmäßig, weil die Höhe und Häufigkeit der Sanktionen bisher für grundlegende Veränderungen des Geschäftsmodells und eine konsequente Bereinigung bestehender Kundenbeziehungen oft nicht ausreicht.

Das größte Problem bei der Geldwäschebekämpfung ist, dass sie sich weitestgehend auf die Bemühungen der Verpflichteten verlässt, ohne diese ausreichend zu unterstützen, zu sensibilisieren und bei Verstößen ausreichend zu sanktionieren. Gleichzeitig sind die Strafverfolgungsbehörden weder rechtlich noch personell oder strukturell ausreichend ausgestattet. Weil die Gerichte für die Aufnahme von Ermittlungen ausreichende Anhaltspunkte zur Vortat voraussetzen, Geldwäsche aber gerade darauf abzielt, die Verbindung zur Vortat zu verschleiern, wird in den meisten Fällen gar nicht erst ermittelt. Selbst wenn ermittelt wird, sorgen die fehlende Priorisierung und Spezialisierung sowie der allgemeine Personalmangel dafür, dass komplexere Fälle nur unzureichend bearbeitet werden. Bei internationalen Verknüpfungen scheitern selbst die besten Ermittlungen schließlich oft an mangelhafter internationaler Zusammenarbeit. Die Neuregelung – und Vereinfachung – der Vermögensabschöpfung von 2017 führt zwar zu ersten Erfolgen, die Geldwäschebekämpfung bleibt aber trotzdem ein Anhängsel der Kriminalitätsbekämpfung. Dabei sollte die Neuregelung die Wirtschaft gegen Unterwanderung von organisierter Kriminalität besser und aktiver

schützen und über die Nachverfolgung von Geldflüssen neue Ermittlungsansätze zu sonst unerkannten Straftaten und Straftätern generieren¹.

Um die Geldwäschebekämpfung – und damit auch den Kampf gegen Kriminalität insgesamt – vom Kopf auf den Fuß zu stellen, ist es nötig:

1. Die empirische Grundlage der Geldwäschebekämpfung zu stärken durch:

- Bessere Kriminalstatistik;
- Gezielte, sektorspezifische Analysen z.B. zu Eigentümerstrukturen auf dem Immobilienmarkt, zu Umsätzen in bargeldintensiven Branchen oder zum Bankkontenregister;

2. Die Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor zu stärken und besser zu koordinieren mit:

- Bargeldgrenzen, die den alltäglichen Gebrauch von Bargeld nicht einschränken;
- Mehr Personal für die Aufsichtsbehörden der Länder, strukturellen Änderungen und Maßnahmen zur Erhöhung der Meldungen und Meldequalität, z.B. durch eine bessere Sensibilisierung mit konkreten Fallbeispielen und einen regelmäßigen Austausch;
- Einer systematischen und regelmäßigen Qualitätsmessung für die Arbeit der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Unterscheidung zwischen Meldungen wegen ungewöhnlicher Transaktionen und wegen umfassender Anhaltspunkte für einen Geldwäscheverdacht;
- Einem Informationsaustausch zwischen Strafverfolgung, Steuerbehörden, FIU und Aufsichtsbehörden, der gezielte Überwachung und Sanktionierung ermöglicht;

3. Anonymität für Briefkastengesellschaften und den Finanzmarkt abschaffen durch:

- Ein funktionsfähiges und digital zugängliches Transparenz- und Immobilienregister;
- Regelmäßige Qualitätsprüfung für das deutsche Bankkontenregister und für Daten aus dem automatischen Informationsaustausch sowie die Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf weitere Vermögenswerte (vor allem Immobilien);
- Die Ausweitung von Vor-Ort-Prüfungen und Sanktionsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) mit zusätzlichem Personal, die gezielte Erweiterung ihres Mandats über die Kontrolle von Präventionsmaßnahmen hinaus und eine bessere europäische Kooperation;

4. Die effektive Strafverfolgung von komplexer Geldwäsche zu stärken durch:

- Die Schaffung eines Türöffner-Straftatbestands für den schweren Verstoß gegen die Pflichten des Geldwäschegesetzes;
- Die Einrichtung von spezialisierten Behörden mit zusätzlichem Personal und einer bundesweiten Vernetzung und Koordination;
- Die Stärkung der Vermögensabschöpfung durch zusätzliches Personal und eine gesetzliche Regelung für den Schutz der erweiterten Einziehung vor gerichtlichen Einschränkungen durch eine Fokussierung auf schwerwiegende Fälle, die keinen Nachweis der Vortat voraussetzt;
- Die Stärkung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit insbesondere durch zusätzliche Ermittler für grenzüberschreitende Sachverhalte und internationale Strukturen für das Aufdecken von illegitimen Finanzflüssen.

Zehn Beispiele illustrieren den aktuellen Stand der Geldwäschebekämpfung in Deutschland und kontrastieren relativ simple in Deutschland ermittelte Fälle (Beispiele 1, 4, 5, 6 und 7) mit komplexeren, bisher in Deutschland so gut wie gar nicht sanktionierten Fällen (Beispiele 2, 3, 8 und 9). Welches Potenzial Geldwäschebekämpfung zur Aufdeckung sonst nicht zu ermittelnder Straftaten haben könnte, zeigt schließlich Beispiel 10.

¹ Eine Hörempfehlung: „Warum Deutschland bei der Geldwäsche-Bekämpfung hinterherhinkt“ dokumentiert Timo Stukenberg für den Deutschlandfunk (17.05.2021)

Inhalt

Geldwäschebekämpfung in Deutschland	6
Die 100 Milliarden Euro Frage – was ist Geldwäsche?	6
Cash is King – Organisierte Kriminalität und die Einspeisung von schmutzigem Bargeld	9
Finanzkonten sind Kaiser – Deutschland als Zielland für gewaschenes Geld	11
Problembereich 1 – Fehlendes Problemverständnis	13
Lösungsvorschlag 1 – Bessere statistische Erfassung und Auswertung der Geldwäsche	14
Lösungsvorschlag 2 – Gezielte Analyse von Geldflüssen und regelmäßige Dunkelfeldstudien	15
Problembereich 2 – Bargeld und der Nicht-Finanzsektor	16
Lösungsvorschlag 3 – Bargeldgrenzen und bessere Überwachung	18
Lösungsvorschlag 4 – Bessere und besser koordinierte Überwachung des Nicht-Finanzsektors	19
Lösungsvorschlag 5 – Stärkung der FIU	19
Lösungsvorschlag 6 – Steuerprüfungen als Grundlage für polizeiliche Ermittlungen	20
Problembereich 3 – Anonyme (Finanz-)märkte	21
Lösungsvorschlag 7 – Transparenz- und Immobilienregister	22
Lösungsvorschlag 8 – Bankkontenregister und automatischer Informationsaustausch	22
Lösungsvorschlag 9 – Stärkung der BaFin	23

Problembereich 4 – Fehlende Ermittlungskapazitäten 24

Lösungsvorschlag 10 – Reform des Straftatbestandes für die Geldwäsche	26
Lösungsvorschlag 11 – Zusätzliches Personal in spezialisierten Behörden	26
Lösungsvorschlag 12 – Vermögensabschöpfung stärken	27
Lösungsvorschlag 13 – Zusammenarbeit in der EU und international	27

Empfohlene Literatur zum Weiterlesen	28
--------------------------------------	----

Beispiele

Beispiel 1 – Die Libanon-Connection Teil 1: Deutsche Schmuckhändler und die Mafia	10
Beispiel 2 – Die Libanon Connection Teil 2: Vermögensverwalter und ihre Briefkastenfirmen	10
Beispiel 3 – 1MDB: Illustration eines komplexen Geldwäschefalls	12
Beispiel 4 – Der Geldesel	13
Beispiel 5 – Der Drogendealer aus der Provinz	16
Beispiel 6 – Schneller als das (Bundesverfassungs-)Gericht erlaubt	24
Beispiel 7 – Berliner Immobilien	25
Beispiel 8 – Gefängnis ohne Vortat oder ohne Vortat kein Prozess?	26
Beispiel 9 – Deutsche Bestechungsgelder für Nigeria bei deutschen Banken	27
Beispiel 10 – Ein Ausblick: Von der Geldwäscheverdachtsmeldung zur Vortat	28

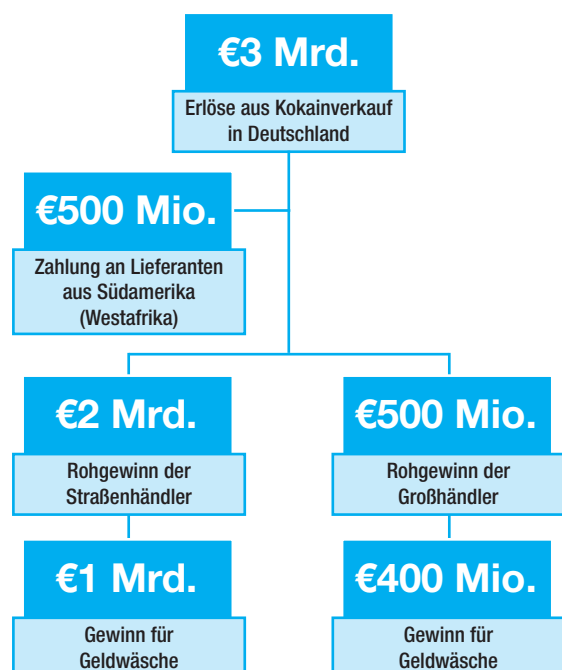
Tabellen

Tabelle 1: Schätzungen zu Quelle und Umfang der Geldwäsche in Deutschland	8
Tabelle 2: Geldwäschaufsicht im Nicht-Finanzsektor, Vollzeit-Äquivalente (Bundesland, Jahr)	17
Tabelle 3: Verpflichtete, Prüfungen und Bußgelder (2019)	18
Tabelle 4: Transparenzregister – Firmen, Bußgelder und mehr	21

Geldwäschebekämpfung in Deutschland

Der Skandal um Wirecard, die Zahlung von Provisionen für die Vermittlung von Atemschutzmasken auf lichtensteinische Konten über eine karibische Briefkastenfirma, und nicht zuletzt die in den Panama Papers, Paradise Papers, FinCen Files, im russischen oder im aserbaidischen Waschsalon aufgedeckten Geldwäscheskandale mit hunderten Milliarden an illegalen Geldflüssen, die viel zu oft in europäischen und deutschen Banken und Investitionen endeten – sie alle machen deutlich, wie schlecht Geldwäschebekämpfung bis jetzt funktioniert und dass sich etwas ändern muss. Vor diesem Hintergrund steht im Jahr 2021 in Deutschland die nächste Überprüfung durch die internationale Financial Action Task Force (FATF) bevor. Bei der letzten Prüfung im Jahr 2010 erfüllte Deutschland so viele der Kriterien nicht, dass sogar die [Aufnahme auf die schwarze Liste drohte](#). Auch wenn es seitdem einige Fortschritte gab, sind viele Probleme – von der lückenhaften Überwachung des Nichtfinanzsektors über die weiterhin fehlende Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten bis hin zu unzureichender Verfolgung und Bestrafung von Geldwäsche – nach wie vor nicht adressiert. Die vorliegende Studie untersucht die wesentlichen Problembereiche und macht 13 passende Lösungsvorschläge. Sie zeigt, wie wenig wir bisher über Geldwäsche wissen und illustriert an konkreten Beispielen, dass Geldwäsche deutlich mehr ist als der Bargeld-Koffer, die dicken Autos und die Villen der kriminellen Clans vor Ort.

Die 100 Milliarden Euro Frage – was ist Geldwäsche?



Grafik erstellt nach Quelle UNODC

Pablo Escobars legendärer Reichtum aus dem Kokaingeschäft war eine der wesentlichen Inspirationen für das erste Geldwäschegesetz in den USA im Jahr 1986. Zehn Jahre später wurde die UN-Organisation für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) gegründet und legte noch einmal zehn Jahre später eine detaillierte Analyse der Geldwäsche im Kokainmarkt vor ([UNODC, 2009](#)). Auch in Deutschland steht der Kampf gegen die Drogenmafia, insbesondere Kokaidealer, (immer noch) im Fokus der medialen Aufmerksamkeit und der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden. Laut dem [Bundeslagebild Organisierte Kriminalität](#) für das Jahr 2019² beschäftigten sich 36 Prozent der Verfahren mit Rauschgifthandel, davon wiederum 30 Prozent mit Kokain. Genauso wie im Rest der Welt werden immer

² Die jährlichen Lagebilder sind seit dem Jahr 2000 online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

wieder große Mengen Drogen sichergestellt, das damit verdiente Geld aber höchstens zufällig gefunden. Trotzdem ist zumindest die Datenlage vergleichsweise gut.

Laut Schätzung der UNODC wird Kokain in Deutschland jährlich im Wert von etwa 3 Milliarden Euro verkauft. Etwa 500 Millionen Euro davon fließen für Ware und Transport an die südamerikanischen Kartelle – und ein sehr viel kleinerer Teil an die Zwischenhändler in Westafrika – zurück. Weitere 500 Millionen Euro teilen sich in Deutschland tätige Großhändler, von Rockerbanden bis Mafiaorganisationen. Knapp zwei Milliarden Euro verteilen sich schließlich auf die Straßenhändler. Während bei den Straßenhändlern etwa jeder zweite Euro für Operationskosten und „Gehälter“ verbraucht wird, sind es bei den Großhändlern nur etwa 20 Prozent. Insgesamt verbleiben also – neben der Rücküberweisung von etwa 500 Millionen Euro – schätzungsweise 1,4 Milliarden Euro an Kokain-Gewinnen, die für Luxusgüter und Lifestyle oder als Investitionen übrigbleiben und dafür gewaschen oder gelagert werden müssen. Der größte Teil davon ist Bargeld³. Im Schnitt stellte die deutsche Polizei in den letzten Jahren lediglich 30 Millionen Euro (von 3 Milliarden Euro) – also knapp 1 Prozent – sicher.

Deutlich weniger gut dokumentiert aber oft mit den gleichen kriminellen Gruppen verbunden und nicht weniger schädlich sind die weiteren Einkommensquellen der organisierten Kriminalität:

- Aus dem illegalen grenzüberschreitenden Handel, z.B. mit gefälschten Waren, illegal gefälltem Holz, Wildtieren oder aus dem Menschenhandel. [Global Financial Integrity](#) schätzt die weltweiten Erträge für 2017 auf weitere 320 Milliarden Euro für andere Drogen außer Kokain und auf 1.200 Milliarden Euro durch den illegalen, grenzüberschreitenden Handel mit anderen Gütern – vor allem Produktfälschungen.
- Aus den mehr oder weniger organisierten und nur teilweise grenzüberschreitenden Verbrechen von arbeitsteiligen Trickbetrügern, Wohnungseinbruchsbanden oder Hackergruppen.

Genauso illegal aber wegen der Distanz und den weißen Hemden der Täter oft als weniger bedrohlich wahrgenommen ist die Korruption. Sie bedroht Frieden und Sicherheit⁴, Menschenrechte, Klima und Biodiversität. Der [IWF schätzte 2016](#) die weltweiten Bestechungszahlungen auf etwa 1,5 Billionen Euro. Dazu kommt die Umleitung öffentlicher Mittel in private Taschen, die die [Weltbank](#) 2007 allein für die Entwicklungsländer auf 20 bis 40 Milliarden Euro pro Jahr schätzte.

Betrags- und zahlenmäßig wohl am bedeutendsten ist die Steuerhinterziehung. Sie war bis vor kurzem nur in schweren Fällen überhaupt eine Vortat für Geldwäsche und die Hinterziehung einer ausländischen Steuer ist nach wie vor aus deutscher Sicht meistens nicht mal eine Straftat. Allein aus den unversteuerten Erträgen aus anonymen Vermögen in Steueroasen entgehen den Steuerbehörden weltweit jährlich schätzungsweise 200 Milliarden Euro, den deutschen etwa 5 bis 15 Milliarden Euro⁵. Dazu kommen die unversteuerten Einkommen der Schwarzarbeiter, die unversteuerten Umsätze und Gewinne aus der informellen Wirtschaft genauso wie Umsatzsteuerhinterziehung und Umgehung von Zollgebühren beim grenzüberschreitenden Handel, Steuerbetrug mit Umsatzkarussellen oder Cum-Ex-Modellen. Schließlich war es wahrscheinlich eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung in seinen Waschsalons, mit denen Al Capone der Geldwäsche 1931 zu ihrem Namen verhalf.

³ Die ursprünglichen Zahlen für das Jahr 2006 sind bis 2018 fortgeschrieben und grob gerundet. Seitdem haben sich sowohl Produktion als auch Sicherstellungen leicht erhöht. Die Nutzerzahlen sind laut UN Drogenbericht weltweit von etwa 15 auf 19 Millionen und in Deutschland von etwa 500.000 auf angestiegen. Die „Marktpreise“ in Deutschland sind von 2006 bis 2018 von 68 auf 73 Euro pro Gramm ebenfalls nur leicht gestiegen. Gut möglich also, dass die UNODC Schätzungen noch immer gültig sind. Andererseits berichten Beobachter aktuell von einer Kokainschwemme in Häfen in den Niederlanden, Belgien und auch in Deutschland und in den Niederlanden wurden wiederholt mexikanische Gangmitglieder verhaftet. Aktualisierte offizielle Schätzungen und Untersuchungen gibt es jedoch nicht.

⁴ Schöne grafische Darstellungen über die Zusammenhänge zwischen Korruption, illegalen Aktivitäten und Konflikten finden sich im Transnational Security Report der Münchner Sicherheitskonferenz unter: <https://tsr.securityconference.de/>

⁵ Eine detaillierte Übersicht über die verschiedenen Schätzungen zur internationalen Steuerhinterziehung deutsche Steuerzahler findet sich in [Trautvetter, 2019](#).

Für Deutschland liegen keine aktuellen und belastbaren Schätzungen zu den Umsätzen und Erträgen aus kriminellen Aktivitäten vor. Laut dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität wurden 2019 Erträge von 644 Millionen Euro ermittelt. Basierend auf den Daten der Strafverfolgung taxieren Hochrechnungen (FATF, [2010](#)) die Erträge aus Verbrechen in Deutschland auf mindestens 57 Milliarden Euro⁶. Eine Studie der Universität Utrecht/ECOLEF ([2013](#)) errechnet daraus, unter Annahme typischer Renditestrukturen für die unterschiedlichen Verbrechenarten, waschbare Erträge von 29,4 Milliarden Euro. Aus ihrem Gravitationsmodell, das Größe und Attraktivität der jeweiligen Länder für die Wäsche krimineller Erträge aus dem Ausland einbezieht, ergibt sich ein deutsches Geldwäscherisiko von 108,8 Milliarden Euro. Demgegenüber wurden laut staatsanwaltschaftlicher Verfahrensstatistik [2019](#) Vermögen im Wert von 796 Millionen Euro eingezogen, allerdings sind darin auch Ordnungswidrigkeitsverfahren z.B. zum Dieselskandal enthalten. Laut dem [Lagebild Organisierte Kriminalität](#) betrogen die Sicherstellungen lediglich 68 Millionen Euro.

Tabelle 1: Schätzungen zu Quelle und Umfang der Geldwäsche in Deutschland

[in Mrd. €]	Weltweit (Umsätze)	Deutschland (Umsätze)	Deutschland (waschbare Gewinne)	Geldwäsche Deutschland (Gewinne – Export + Import)
„Verbrechen“	?	?	?	?
- Kokain	80	3	1,4	?
- andere Drogen	320	12	?	?
- illegaler Handel	1.200	?	?	?
- andere Verbrechen	?	30	?	?
Korruption	?	?	?	?
- Bestechung	1.500	?	?	?
- Bereicherung korrupter Eliten in EWL	30	?	?	?
Steuerhinterziehung	?	?	?	
- anonyme Auslandsvermögen	200	10	10	?
- informelle Wirtschaft	?	?	?	?
- Steuerbetrug	?	?	?	?
Gesamt	?	57,1	29,4	108,8

Der kurze Ausflug in die Welt des Verbrechens zeigt vor allem eins: über Art und Umfang krimineller Geschäfte ist weltweit genauso wie in Deutschland – zum Teil naturgemäß – relativ wenig bekannt. Der Kokainhandel dominiert die öffentliche, polizeiliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit, ist aber nur für einen kleinen Teil der Erträge zuständig. Weil weltweit genauso wie in Deutschland nur ein so kleiner Teil der Erträge gefunden wird, ist die Kenntnis über Art, Umfang, Ort und Entwicklung der Geldwäsche – abgesehen von schillernden Einzelbeispielen aufgeflogener Versuche – noch deutlich geringer. Was das für die Wahrnehmung und den Kampf gegen Geldwäsche bedeutet, verdeutlichen die zwei folgenden Kapitel und Beispiele. Warum das so ist und was sich ändern muss, zeigen die Ausführungen zu Problembereich 1 sowie Lösungsvorschlag 1 und 2.

⁶ Die Schätzung beinhaltet Erträge von 25 Milliarden Euro für Unternehmenssteuervermeidung, die nicht geldwäscherelevant sein, aber das Niveau der – nicht enthaltenen – geldwäscherelevanten Steuerhinterziehung eher unterschätzen dürfte. Eine Schätzung der Universität Trento/Transcrime ([2015](#)) kommt für zehn ausgewählte kriminelle Märkte, ohne Steuern (außer Umsatzsteuerbetrug), Korruption, aber einschließlich Betrug und Vermögensdelikte auf ein Volumen von 17,6 Milliarden Euro.

Cash is King – Organisierte Kriminalität und die Einspeisung von schmutzigem Bargeld

„While cash is slowly falling out of favour with consumers, it remains the criminals’ instrument of choice to facilitate money laundering. In the EU, the use of cash is still the main reason triggering suspicious transaction reports within the financial system.“ [Europol, 2015](#)

Viele Verbrechen, insbesondere Drogenverkauf, Menschenhandel oder der Verkauf von Produktfälschungen, generieren große Mengen Bargeld. Andere Verbrechen, wie Kreditkartenbetrug, finden zwar komplett elektronisch statt, wandeln aber ihre Erträge teilweise auch in Bargeld um, um diese zu verschleiern. Deswegen gilt aus Ermittlersicht „Cash is King“. Prinzipiell lässt sich dabei zwischen Bargeld, welches vor Ort gewaschen wird, und solchem, das transportiert wird, sowie zwischen Bargeld, das direkt „verkonsumiert“, aufbewahrt oder investiert wird, unterscheiden. Daraus ergeben sich drei wesentliche Fallkonstellationen mit ganz unterschiedlichen Ermittlungs- und Regulierungsansätzen:

1. Das Bargeld wird aus Deutschland ins Ausland gebracht, um Auftraggeber und Lieferanten zu bezahlen, es dort aufzubewahren oder zu waschen. Bei den Transportwegen sind der Fantasie kaum Grenzen gesetzt – vom zweiten Boden im Koffer oder Auto, über verschluckte Geldkapseln und den Privatjet bis hin zum Versand per Post oder über informelle Transfersysteme (hawala);
2. Der lokale Kriminelle bewahrt das schmutzige Bargeld auf oder nutzt es um Essen, Kleidung und oft auch Smartphone, Auto, Schmuck oder sogar Immobilien für den eigenen Gebrauch zu kaufen (oder zu mieten). Ggf. nutzt er dafür Familie und Bekannte um weniger aufzufallen;
3. Das Bargeld aus dem In- oder Ausland wird in Deutschland in Güter oder Kontenguthaben umgewandelt und dann ins Ausland geschickt oder im In- und Ausland investiert. Einige gängige Methoden dafür sind:
 - a. Kauf von einfach zu transportierenden Wertgegenständen wie Edelsteinen, Schmuck, Uhren oder Gold bzw. alternativen Zahlungsmitteln wie Prepaid-Kreditkarten oder Kryptowährungen;
 - b. Legalisierung über Glücksspiel, Sportwetten, etc;
 - c. Kauf von Nutzgegenständen wie z.B. Gebrauchtwagen die entweder selbst exportiert und direkt als Bezahlung für die Lieferanten verwendet werden oder bei eingeweihten Dritten gekauft, legal exportiert und dann im Ausland wieder zu Geld gemacht werden (sogenanntes „trade-based money-laundering“);
 - d. Einsatz von „money-mules“ die das Geld auf ihr Konto einzahlen und weiterüberweisen, die ihre Identität zur Verfügung stellen, um Geldtransfers in ihrem Namen durchzuführen, oder deren Identität und Konto gehackt wurden;
 - e. Vermischung mit Einnahmen aus bargeldintensiven Geschäften wie z.B. Restaurants, Nagelstudios, Werkstätten, Casinos, Sportwetten, etc. mithilfe eingeweihter Dritter als Firmeneigentümer, Buchhalter oder Steuerberater.

Dass alle vorgenannten Methoden nach wie vor regelmäßig im Einsatz sind, zeigen unzählige Beispiele – nicht zuletzt aus der eingangs zitierten [Studie](#) von Europol (2015). Es gibt aber nicht einmal grobe Schätzungen darüber, wie wichtig die verschiedenen Arten der Geldwäsche mit Bargeld sind, um zu beurteilen, welche der im Problembereich zwei beleuchteten Lösungsvorschläge am geeignetsten wären. Das folgende Beispiel zeigt die Ergebnisse einer typischen Geldwäscheermittlung und die Grenzen von „Cash is King“.

Beispiel 1 – Die Libanon-Connection Teil 1: Deutsche Schmuckhändler und die Mafia

Nach [Recherchen des NDR](#) begann alles mit einem Anruf der Drug Enforcement Agency (DEA). Irgendwo in Südamerika hatten sie ein Gespräch zwischen einem Kokain-Kartell und ihrem Geldwäsche-Experten abgehört, in dem es um Operationen in Europa ging. Basierend auf diesen Informationen begann die Polizei in Frankreich und Deutschland ihre Operationen und verhaftete schließlich mehrere Personen, hauptsächlich libanesischer Herkunft. Ein Netz aus 20-25 Kurieren und Mitarbeitern sammelte in ganz Europa Bargeld aus dem Kokainverkauf ein. Per Telefon wurde dabei beispielsweise ein Geldtransport von 350.000 Euro inklusive kleiner Scheine – getarnt als Lieferung eines 350er Mercedes mit Sitz für unter 20-Monate alte Babys - vereinbart. Mit Einkaufstüten voller Geld wurden dann in Deutschland – u.a. in Münster, Neuss und Augsburg - bei mehreren Händlern teure Uhren im Wert von insgesamt 20 Millionen Euros und in Düsseldorf gebrauchte Autos gekauft. Kuriere transportierten die Uhren in den Libanon – anscheinend mit freundlicher Hilfe des Sicherheitschefs des Hariri-Flughafens – wo sie verkauft und damit in lokales Bargeld umgewandelt wurden. Über eine Wechselstube im Kernland der Hisbollah floss das so gewaschene Geld anscheinend schließlich zurück nach Südamerika - manchmal über Asien, um die Spuren zu verwischen. Die Gebrauchtwagen landeten in Benin in Westafrika. Wie der NDR berichtet, schien der Gebrauchtwagenhändler am Geldwäschering und auch an der Anwerbung der Kuriere beteiligt gewesen zu sein, während die Rolle der Uhrenhändler noch nicht geklärt war. Der libanesischer Flughafenchef behielt weiterhin seinen Posten. Auch die Nachverfolgung und Konfiszierung des Geldes dürfte sich schwierig gestalten, weil man dabei im schlechtesten Fall auf die Mithilfe der Hisbollah angewiesen ist. Ganz ähnlich erging es der deutschen Polizei vermutlich auch bei den von den Journalisten zusammengetragenen sieben anderen in den letzten zehn Jahren aufgefliegenen libanesischen Geldwäscheringen. Zwei Möglichkeiten solche Geldwäscheringe zu bekämpfen wären die Kontrolle der Bargeldgeschäfte von Uhren- und Autohändler sowie eine engere Kontrolle der Kuriere am Flughafen (siehe Problembereich 2 sowie Lösungsvorschläge 3 bis 6). Alternativ könnte man aber auch die aus dem Libanon nach Deutschland fließenden Gelder genauer analysieren. Dass das nicht passiert, zeigt das nächste – vom zuvor beschriebenen Fall völlig unabhängige – Beispiel.

Beispiel 2 – Die Libanon Connection Teil 2: Vermögensverwalter und ihre Briefkastenfirmen

Im Jahr 2019 wollte eine Mieterin aus Berlin herausfinden, wer hinter ihrem Vermieter, einer Firma namens Beryt Cedar Immobilien GmbH, steht. Eine Recherche im Berliner Handelsregister förderte ein ganzes Firmengeflecht zutage, dem mehrere Gebäude in Berlin gehörten, darunter auch eines, in dem das Finanzamt untergebracht ist. Diese Firmen gehören zum – wahrscheinlich völlig legitimen und auf der eigenen Website transparent beschriebenen - Investmentgeschäft zweier libanesischer Vermögensverwalter. Sie treten als Geschäftsführer der meisten Firmen und teilweise auch als Eigentümer auf. Ihre Investoren bleiben oft unerkannt. Dafür gründeten sie mehrere Offshore Gesellschaften im Libanon und kauften von der durch die Panama Papers berüchtigten Anwaltskanzlei Mossack Fonseca Briefkastenfirmen auf den Britischen Jungferninseln. Eine dieser Firmen war wiederum im Besitz von 73 natürlichen und juristischen Personen, darunter Manager und Geschäftsleute aus dem Libanon, vermögende Kunden von internationalen Großbanken und einige nicht zuordenbare Firmen wie Invest & Interest Corp. Nehmen wir für eine Sekunde an - ohne irgendwelche Beweise oder Hinweise in diese Richtung zu haben - dass schmutziges Geld aus dem europäischen Kokaingeschäft oder aus dem im Libanon für die europäischen Märkte produzierten Marihuana auf einem libanesischen Bankkonto landete und über anonyme Firmen wie die Invest & Interest Corp in deutsche Immobilien investiert wurde. Wären die libanesischer Bank und der libanesischer Vermögensverwalter gewillt und in der Lage, diese verdächtige Transaktion zu identifizieren und bis nach Europa zurückzuverfolgen? Würden sich die Aufsichtsbehörden im Libanon darum kümmern und prüfen? Oder würden sich die deutschen Akteure, die am Verkauf der Immobilien beteiligt waren, ihre Aufsichtsbehörden oder die deutsche Polizei, die vor allem Drogendealer jagt, darum kümmern und kontrollieren? Die Antwort auf alle diese Fragen ist bisher meistens nein – ein wesentlicher Grund dafür, dass kriminell erwirtschaftetes Geld bisher so gut wie nie gefunden wird.

Finanzkonten sind Kaiser – Deutschland als Zielland für gewaschenes Geld

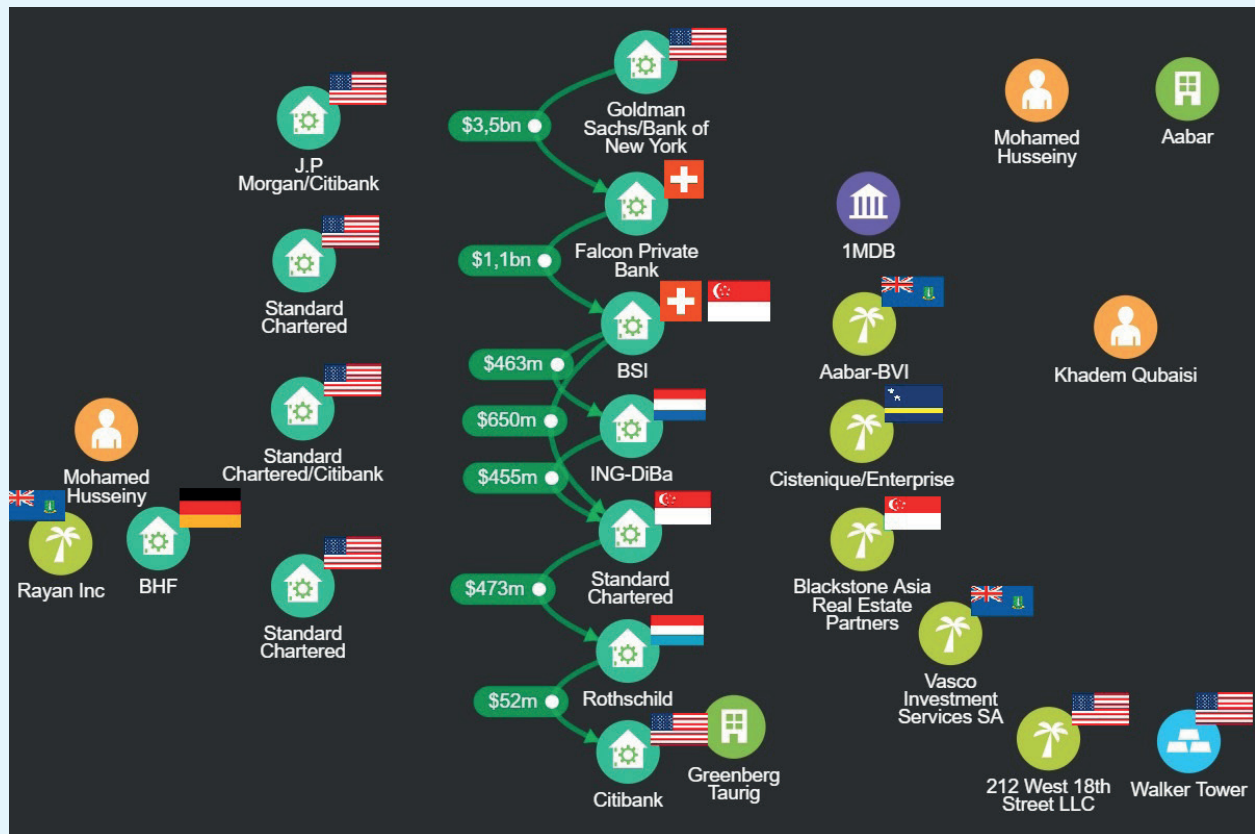
Anders als Bargeld werden Transaktionen über Bankkonten aufgezeichnet und automatisch nach verdächtigen Mustern gescannt. Zudem werden Informationen über die Finanzkonten seit neuestem sogar zwischen Staaten automatisch ausgetauscht. Trotzdem ist die Datenlage in Bezug auf Geldwäsche über Finanzkonten noch deutlich schlechter als im Bereich Bargeld und die Wahrnehmung der Strafverfolgungsbehörden durch ein deutlich größeres Dunkelfeld verzerrt. Wie wichtig es wäre, nicht nur die Quelle des schmutzigen Geldes, sondern auch seine Verwendung zu analysieren und zu verfolgen und dass das bisher so gut wie nie passiert, illustriert Beispiel 2.

Darüber hinaus spielt Bargeld bei den besonders lukrativen (und schädlichen) Formen der Wirtschaftskriminalität und der besonders schädlichen Grand Corruption⁷ keine Rolle. Das ergibt sich allein schon daraus, dass es dabei um Geldbeträge geht, die sich in keinem Koffer transportieren lassen. Eine Million Euro in 500er-Scheinen wiegt etwa 2,2 kg und passt in eine Laptop-Tasche, in 200er-Scheinen immerhin 5,4 kg, in US-Dollar 11 kg, in Schweizer Franken 1,4 kg und im seit 2014 nicht mehr neu herausgegebenen 10.000 Singapur-Dollars Schein 0,2 kg. Bestechungszahlungen von 230 Millionen Euro für den Auftrag zur Errichtung eines Gaskraftwerks wurden nicht etwa per LKW oder Flugzeug von Deutschland nach Nigeria transportiert, sondern von Ferrostaal über Liechtenstein und die Schweiz auf ein luxemburgisches Konto des damaligen Diktators bei der deutschen Warburg Bank transferiert und höchstwahrscheinlich zumindest teilweise direkt wieder in Deutschland investiert (siehe Beispiel 9). Die von Goldman Sachs organisierte Milliarden-Kredite an den malaysischen Staatsfonds 1MDB wurden nicht etwa am Bankautomaten ausgezahlt, sondern flossen über mehrere Umwege auf die im Namen einer auf den Britischen Jungferneisen registrierten Firma geführten Schweizer Bankkonten und von dort weiter in Immobilien in New York und auch auf ein Frankfurter Konto der Deutschen Bank (siehe Beispiel 3). Um wie viele Milliarden es bei Wirecard ging, woher sie kamen und wohin sie flossen, wird gerade noch geklärt. Statt um Bargeld geht es dabei um fiktive Bankguthaben auf den Philippinen, anonyme Investmentfonds in Mauritius und deutsche Konten für ukrainische Oligarchen⁸. Auch wenn Wolfgang Schäuble wegen des Bargeld-Umschlags berühmt wurde, stand damals – genauso wie beim aktuellen Maskenskandal – ein Bankkonto in Liechtenstein im Zentrum der Schwarzgeld-Affäre. Schließlich ist der Steuerhinterzieher, der sein Bargeld im Koffer in die Schweiz fährt oder im Rucksack mit Skiern nach Österreich bringt, zwar legendär, aber weil das für die Hinterziehung von Milliarden-Erbschaften oder die Cum-Ex Betrüger physisch nicht zu schaffen wäre, stehen auch hier anonyme Bankkonten oder – wie im [Fall des Cum-Ex Betrügers Sanjay Shah](#) – sogar die Übernahme einer deutschen Bank im Fokus. Problembereich 3 und 4 sowie die Lösungsvorschläge 7 bis 13 adressieren dieses Problem.

⁷ Transparency International definiert Grand Corruption als Machtmissbrauch von hochrangigen öffentlichen Bediensteten, der die Wenigen auf Kosten der Vielen begünstigt.

⁸ Der Fall wird aktuell in einem Untersuchungsausschuss des Bundestags ausgewertet.

Beispiel 3 – 1MDB: Illustration eines komplexen Geldwäschefalls



Erläuterung (von links nach rechts):

- Mohamed Hussein, US-Staatsbürger und bis 2016 CEO einer Firma des Staatsfonds von Abu Dhabi, erhielt 2012 vier Überweisungen in Höhe von insgesamt 55 Millionen US-Dollar auf ein deutsches Konto bei der BHF-Bank (von 2010 bis 2014 im Besitz der Deutschen Bank). Das Konto befand sich im Besitz einer Briefkastenfirma und erhielt den Transfer von Blackstone Real Estate Partners in Singapur – einer weiteren Briefkastengesellschaft ohne Beziehung zum US-amerikanischen Immobilieninvestoren Blackstone. Laut Zeitungsberichten wurde Hussein 2021 zusammen mit einer weiteren Person in den Vereinigten Arabischen Emiraten inhaftiert und zur Rückzahlung von 2,2 Milliarden US-Dollar verurteilt⁹.
- Ein Großteil der Transaktionen wurde über US-amerikanische Korrespondenzbanken als US-Dollar Geschäft abgewickelt.
- Ein Teil der von Goldman Sachs vermittelten und über die Bank of New York Mellon ausgezahlten Kredite in Höhe von insgesamt 6,5 Milliarden US-Dollar an den malaysischen Staatsfonds wurden u.a. mit Hilfe der Deutschen Bank in Malaysia auf private Konten weitergeleitet: Beispielsweise über das Konto bei der Schweizer Falcon Private Bank im Namen einer anonymen Briefkastengesellschaft auf den Seychellen und von dort über mehrere Stufen und Länder, einschließlich Singapur, Niederlande und Luxemburg gewaschen.
- Die Konten befanden sich im Besitz von anonymen Briefkastengesellschaften, die teilweise Namen von legitimen Firmen kopierten.
- Ein Großteil des Geldes wurde, u.a. über Treuhandkonten von US-amerikanischen Anwaltskanzleien und anonyme Gesellschaften in den USA (LLCs) in Immobilien in New York oder Los Angeles, investiert.

⁹ Vergleiche dazu: <https://www.theedgemarkets.com/article/top-abu-dhabi-executives-implicated-1mdb-scam-believed-have-been-convicted> (in Englisch).

Problembereich 1 – Fehlendes Problemverständnis

Ein gutes Verständnis von Art und Umfang der Geldwäsche und der daraus entstehenden Risiken ist nötig zur Erfüllung des ersten von vierzig Standards der Financial Action Task Force (FATF) – des internationalen Gremiums für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹⁰. Auch im [Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung von 2018](#) findet sich ein Bekenntnis zu evidenzbasierter Kriminalpolitik. Die Realität sieht bei der Geldwäschebekämpfung in Deutschland anders aus. Die erste nationale Risikoanalyse wurde zwar Ende 2019 – mit großer Verspätung¹¹ und quasi in letzter Minute für die anstehende Überprüfung durch die FATF – veröffentlicht. Entsprechende Analysen auf Ebene der Bundesländer sollen folgen. Allerdings enthält die Analyse so gut wie keine empirisch fundierten Informationen über Art und Umfang der Geldwäsche in Deutschland und merkt beispielsweise an, dass es nötig wäre zu Geldwäsche im bargeldlosen Zahlungsverkehr genauere empirische Erkenntnisse zu gewinnen ([NRA, 2019:25f](#)). Stattdessen beruft sich die Risikoanalyse auf die Erfahrung von Ermittlern und Geldwäschebeauftragten. Sie schätzen, dass etwa zwei Drittel der Geldwäschetaten in Deutschland begangen werden und Bargeld eine große Rolle spielt. Ob es sich dabei um die Zahl der Taten oder das Volumen der Erträge handelt, wird nicht eingeordnet. Außerdem sehen die Ermittler in ihren Ermittlungen nur einen kleinen und nicht repräsentativen Ausschnitt des Problems.

Eine ebenfalls 2018 vom BMF beauftragte Analyse der von den Strafverfolgungsbehörden erkannten und bearbeiteten Geldwäschefälle sollte zumindest dieses sogenannte Hellfeld besser dokumentieren. Das scheiterte aber daran, dass in Deutschland nur das schwerste Delikt und damit meistens die Vortat und nicht die ggf. mitermittelte Geldwäsche in der Statistik erfasst wird und diese Fälle folgerichtig für die Analyse auch nicht identifiziert werden können.

Außerdem war den Autoren der Zugang zu Steuerfällen und Verfahren der organisierten Kriminalität mit Bezug zu Geldwäscheverdachtsmeldungen weitgehend versperrt. Die Studie analysierte deswegen letztlich fast ausschließlich Verfahren gegen einzelne Privatpersonen, die als sogenannte Finanz- oder Warenagenten Betrügern ihr Konto oder ihre Adresse für Überweisungen, Ein- und Auszahlungen oder die Lieferung betrügerisch erworbener Waren zur Verfügung gestellt hatten. Für die Studie befragte Staatsanwälte und Ermittler bestätigten, dass wegen fehlendem Problembewusstsein oft nur diese bekannten Agenten-Fälle ermittelt und meistens nur die austauschbaren Einzelagenten verfolgt werden, während die komplexen Strukturen dahinter unbehellig bleiben¹². Dass es eine nennenswerte Zahl solcher Verfahren gegen Einzelagenten gibt, erlaubt deswegen gerade keine Aussage oder Extrapolation über Struktur und Umfang der Geldwäsche in Deutschland oder zur Effektivität der Strafverfolgung.

Beispiel 4 – Der Geldesel

Die Geldwäsche beginnt mit einer dubiosen Stellenanzeige in einer Zeitung oder E-Mail. Weil der Auftraggeber angeblich kein deutsches Konto besitzt, soll der Finanzagent (in Englisch treffender als „money-mule“ oder Geldesel bezeichnet) auf dem eigenen Konto Überweisungen entgegennehmen, abheben und über einen Bargeldtransferdienstleister ins Ausland überwiesen. Die Überweisung stammt von betrogenen

¹⁰ Eine Übersicht über die Standards und Ergebnisindikatoren finden sich [hier](#). Der Leitfaden für die Risikoanalyse [hier](#).

¹¹ Die ursprüngliche [Ausschreibung](#) wurde bereits im April 2013 veröffentlicht aber erst 2018 an die Kienbaum Consultants International GmbH vergeben.

¹² Forschungsvorhaben fe 11/17 „Nationale Risikoanalyse Bekämpfung von Geldwäsche u. Terrorismusfinanzierung - Ermittlungs- u. Strafverfahren wegen Geldwäsche in DEU von 2014-2016“ (S.36);

Käufern einer eBay-Transaktion. Wegen der geringen Schadenshöhe verzichten diese zunächst auf eine Anzeige, irgendwann fliegt der Betrug aber wegen Strafanzeige oder Verdachtsmeldung der betroffenen Bank auf. Wenn die Polizei dann kommt, ist der größte Teil des Geldes weg und wegen der prekären finanziellen Situation des Geldesels von diesem auch nicht eintreibbar. Die Verfolgung der Geldflüsse ins Ausland führt erfahrungsgemäß oft zu keiner Reaktion oder im besten Fall zu gefälschten Identitäten und wird deswegen gar nicht aufgenommen.

Auch zum Dunkelfeld gibt es wenig belastbare Analysen. Die eingangs zitierte und mittlerweile in die Jahre gekommene Studie zum Kokainmarkt untersucht lediglich den Umfang, nicht jedoch die Art der Geldwäsche. Mehrere Studien, u.a. von Europol und FATF, beschreiben typische Fallbeispiele und Geldwäschemuster, enthalten jedoch kaum Informationen über die geografische Verteilung, relative Häufigkeit und zeitliche Entwicklung von Geldwäscheaktivitäten. Schließlich wurde 2016 in Deutschland eine wiederum vom BMF beauftragte Studie zum Dunkelfeld veröffentlicht. Dafür wurden 942 geldwäscherechtlich Verpflichtete wie Vermögensverwalter, Makler oder Notare dazu befragt, wie viele Transaktionen mit welchem Volumen ihnen im letzten Jahr verdächtig vorkamen. Daraus wurde dann ein mögliches Geldwäschevolumen von 20-30 Milliarden Euro für den Nicht-Finanzsektor hochgerechnet und ein Gesamtvolumen von über 100 Milliarden Euro aus einer ECOLEF-Studie¹³ „für möglich“ gehalten. Trotz dieser wackeligen Grundlage dominiert diese Zahl die politische Debatte seitdem und wird auch in der nationalen Risikoanalyse zitiert.

Lösungsvorschlag 1 – Bessere statistische Erfassung und Auswertung der Geldwäsche

Um für eine bessere statistische Grundlage zu sorgen, sollte die Vermögensabschöpfung deliktsspezifisch, nach betroffenen Gegenständen und in allen Einzelschritten bis zur finalen Einziehung nachvollziehbar erfasst werden. Auch die FIU, die nach §42 GwG eine Mitteilung über die Ergebnisse aller Verfahren in Verbindung mit Verdachtsmeldungen erhält, sollte eine detailliertere Auswertung vornehmen. Diese sollte die Art der in den Verdachtsmeldungen enthaltenen Hinweise, den Umfang der gemeldeten Transaktionen und die davon letztendlich eingezogenen Vermögenswerte sowie eine Auswertung des Meldungszeitpunkts in Bezug zur gemeldeten Transaktion umfassen¹⁴. Die separate statistische Erfassung von Geldwäsche im Zusammenhang mit einer schwerwiegenderen Vortat würde für ein vollständigeres Bild sorgen. Sie birgt aber die Gefahr, dass Fälle, bei denen Geldwäschermittlungen nur das Beiwerk der eigentlichen Ermittlungsarbeit waren, die Statistik auf Kosten der wirklich relevanten Fälle verzerren und damit ein falsches Bild erfolgreicher Geldwäscherbekämpfung vermitteln.

Auch über die Geldwäsche hinaus ist eine Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik nötig. Gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung hat der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten im Februar 2020 dazu umfangreiche Vorschläge vorgelegt, u.a. eine bundeseinheitliche Gesetzgrundlage, regelmäßige Opferbefragungen, eine bessere Interoperationalität der Statistiken von Polizei und Strafrechtspflege und einen besseren wissenschaftlichen Zugang¹⁵. Ein Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen schlägt ergänzend vor, regelmäßig – z.B. in einem periodischen Sicherheitsbe-

¹³ Die Studie beruft sich auf Dunkelfeldschätzungen zu unterschiedlichen Verbrechenarten und nutzt ein sogenanntes Gravitätsmodell, um auch ausländische Geldflüsse nach Deutschland zu erfassen. Siehe dazu: Brigitte Unger et al. (2013): Project 'ECOLEF', The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy, Utrecht University, 2013, S. 43.

¹⁴ Dass Banken Verdachtsmeldungen häufig erst sehr spät abgeben, der Meldezeitpunkt von der deutschen FIU aber nicht ausgewertet werden kann, belegt die Untersuchung zu den sogenannten [FinCen-Files](#) genauso wie eine kleine parlamentarische Anfrage zu Wirecard.

¹⁵ RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2020): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. RatSWD Output 7 (6). Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). <https://doi.org/10.17620/02671.46>.

richt¹⁶ – verschiedene Daten aus den Statistiken der Polizei, der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs zusammenzuführen und statistisch auszuwerten.

Lösungsvorschlag 2 – Gezielte Analyse von Geldflüssen und regelmäßige Dunkelfeldstudien

Wie eine gezielte Analyse von Kriminalität aussehen kann – und wie aufwendig sie ist – zeigt das staatlich geförderte Projekt mit dem klangvollen Akronym [ILLICID](#), das bis 2018 den illegalen Kunsthandel mit Raubkunst aus dem mittleren Osten untersuchte. Um Geldwäsche besser zu verstehen, könnte man „im Sinne von präventiven Finanzermittlungen“ zum Beispiel:

- Eigentümerstrukturen und Geldflüsse im Zusammenhang mit Immobilien auswerten, um zentrale Fragen, wie die Rolle von anonymem Eigentum oder Bargeldzahlungen, zu klären;
- Umsätze und Geschäftsmodelle von bargeldintensiven Unternehmen auswerten und mit den Erkenntnissen aus Steuerprüfungen abgleichen, um Muster und Missbrauchspotenzial abzuschätzen;
- das bei der BaFin geführte Bankkontenregister und/oder bei der Zentralbank erfasste Kapitalströme analysieren, um den Umfang verschleierter Finanztransaktionen zu klären.

Ein besseres Problemverständnis ist eine Grundvoraussetzung für eine risikoorientierte Geldwäscheaufsicht und ein „lernendes System“.

¹⁶ Vergleiche „Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG)“ der Fraktion Bündnis 90/die Grünen vom 7.5.2018 ([Drucksache 19/2000](#))

Problembereich 2 – Bargeld und der Nicht-Finanzsektor

Dass Bargeld bei vielen Straftaten eine wichtige Rolle spielt, ist Konsens. Genauso wie die immer wieder belegte Tatsache, dass Güterhändler große Bargeldmengen ungeprüft und ohne Verdachtsmeldung entgegennehmen. Dass in manchen Gegenden Casinos oder Nagelstudios wie Pilze aus dem Boden schießen, ohne, dass es entsprechende Nachfrage und Kundschaft gibt, fällt auch dem ungeübten Betrachter ins Auge. Hinzukommt, dass der Geldkoffer, mit dem man in Deutschland angeblich massenweise Immobilien kaufen kann, die öffentliche Berichterstattung über Geldwäsche fasziniert und dominiert, obwohl die empirische Datengrundlage hierzu sehr schwach ist¹⁷.

Mit 80 Prozent der Zahlungen und 55 Prozent der Umsätze war Bargeld [2017](#) bei privaten Einkäufen das mit Abstand wichtigste Zahlungsmittel in Deutschland und lag damit leicht über dem europäischen Durchschnitt (78,8% der Zahlungen und 53,9% der Umsätze). Im Corona-Jahr 2020 waren es in Deutschland nur noch 60 Prozent der Zahlungen und 32 Prozent der Umsätze. Trotzdem wächst die Menge des im Umlauf befindlichen Euro-Bargelds seit einigen Jahren schneller als die Wirtschaft und lag zum Ende [2020](#) bei insgesamt 1,4 Billionen Euro. Das entspricht etwa einem Fünftel der gesamten Geldmenge, die zusätzlich die Bankeinlagen einschließt. Obwohl seit 2019 nicht mehr hergestellt, zirkulieren immer noch 500 Euro-Scheine im Wert von etwa 200 Milliarden Euro¹⁸. Laut [DB-Research \(2017\)](#) wird weniger als ein Drittel des Bargeldes tatsächlich für den täglichen Gebrauch verwendet. Etwa 6 Prozent landet in den Tresoren von Banken, der Rest wird gehortet oder exportiert. Bei der Ein- und Ausreise aus der EU müssen Bargeldbeträge über 10.000 Euro deklariert werden. 2017 wurden Transporte von insgesamt 47 Milliarden Euro hauptsächlich aus gewerblichem Bargeld-Transport angemeldet. Die Zahl der Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit nicht angemeldeten Bargeldtransporten liegt bei etwa 2.000 - 3.000 pro Jahr. Laut [Jahresstatistik 2019](#) des Zolls summierte sich die vorläufige Sicherstellung auf 59,9 Millionen Euro und lag damit deutlich über den Vorjahren. Große Mengen Bargeld dürften aber unerkannt und an den Zollkontrollen vorbei, z.B. per Auto über die innereuropäische Grenze oder im Privatflugzeug über den Provinzflughafen transportiert werden und nur zufällig aufgegriffen werden (Beispiel 5).

Beispiel 5 – Der Drogendealer aus der Provinz

Die Einsatzleitstelle stellt auf der Autobahn ein Fahrzeug mit gestohlenem Kennzeichen fest, zwei Streifenpolizisten nehmen die Verfolgung auf. In einer spektakulären Verfolgungsjagd flüchtet der Fahrer in die Tschechische Republik, wo sich schließlich der Vorderreifen löste. Bei der Durchsuchung finden die Beamten im Kofferraum eine Sporttasche mit Marihuanageruch, Utensilien für den Drogenhandel und in drei Klarsichtfolien verpacktes Bargeld im Wert von 56.910 Euro. Kontenbewegungen auf dem Girokonto des Fahrers und dem seines Großvaters zeigten verdächtige Transaktionen:

1. Mehrmalige mitternächtliche Einzahlungen von insgesamt 9.500 Euro und Abhebung kurz danach, möglicherweise, um die Echtheit des Geldes zu testen oder die Scheine auszutauschen;
2. Bareinzahlung von 16.290 Euro und direkt danach Überweisung zum Kauf eines Porsche Cayenne.

17 Vergleiche dazu Henn, 2018.

18 Der Wert der im Umlauf befindlichen 500-Euro Scheine erreichte zwischen 2010 und 2015 mit etwa 300 Milliarden Euro seinen Höhepunkt. Die Mengenreduzierung seit 2018 (-60 Milliarden Euro) wurde durch den 200-Euro Schein (+80 Milliarden Euro) überkompensiert.

Die Untersuchung wurde anscheinend jedoch erst wegen des Geldfundes eingeleitet. Das Geld wurde eingezogen, weil a) „der Betrag in keinem Verhältnis zu den sonstigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Betroffenen“ stand und b) die Umstände des Auffindens und die vorangegangene Verfolgungsjagd gegen eine legale Herkunft sprachen¹⁹.

Wenn sie Bargeld von mehr als 10.000 Euro annehmen, müssen Güterhändler und andere Geldwäsche-Verpflichtete die Identität des Kunden feststellen und aufzeichnen. Anders als in den meisten anderen europäischen Ländern gibt es aber kein Verbot großer Bargeldzahlungen. Insgesamt sind mehr als eine Million²⁰ Betriebe und Einzelunternehmer außerdem verpflichtet verdächtige Transaktionen an die Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden. Für deren Aufsicht sind mehr als 300 unterschiedliche Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie bei Kammern und Berufsverbänden zuständig²¹. Die seit 2017 bei der Generalzolldirektion angesiedelte FIU hat – neben der Annahme von Verdachtsmeldungen und der analytischen Arbeit – auch die Aufgabe, die Aufsicht im Nicht-Finanzsektor zu koordinieren. Die Zahl der Aufseher hat sich seit der Kritik aus der FATF-Prüfung von 2010 in allen Bundesländern, außer in Thüringen, signifikant erhöht, sie blieb jedoch auf einem völlig unzureichenden Niveau und sank zuletzt sogar wieder auf insgesamt 215,5 Vollzeit-Äquivalente.

Tabelle 2: Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor, Vollzeit-Äquivalente (Bundesland, Jahr)²²

Land	2011	2017	2018	2019	Pro 1 Mio. EW
Baden-Württemberg	8	25	23,62	21,45	1,9
Bayern	2	23,23	24,36	23,65	1,8
Berlin	2	4,45	7,79	7,94	2,2
Brandenburg	0	4,2	4,69	4,15	1,6
Bremen	0,3	0,85	2,4	2,15	3,2
Hamburg	2	5,85	7,6	5,3	2,9
Hessen	2,3	9,8	20,46	20,85	3,3
Mecklenburg-Vorpommern	1,34	3,4	4,06	6,15	3,8
Niedersachsen	2,7	10,88	22,69	18,74	2,3
Nordrhein-Westfalen		17,65	72,11	69,34	3,9
Rheinland-Pfalz	1,08	11,49	15,09	15,91	3,9
Saarland		2	3,6	1,23	1,2
Sachsen	0	13,8	11,55	4,18	1
Sachsen-Anhalt	0	4,1	6,46	3	1,4
Schleswig-Holstein	0	6,75	8,15	7,5	2,6
Thüringen	5,2	3,22	3,45	4	1,9
Gesamt	26,92	146,67	238,08	215,54	2,6
FIU	n.a.	100	272	348	-

¹⁹ AG Weiden Urt. v. 7.5.2019 – 3 Ls 22 Js 223/17, BeckRS 2019, 35372

²⁰ Seit 1. Januar 2020 müssen sich die verpflichteten Betriebe bei der FIU registrieren (§45 Abs. 1 GwG), trotzdem gibt es nur für einen Teil der Verpflichteten-Gruppen offizielle Zahlen. Mehr Informationen unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/236/1923662.pdf>

²¹ Zur genauen Zahl gibt es keine aktuellen und öffentlichen Quellen. Besonders viele Behörden gibt es im Bereich der für die Notaraufsicht zuständigen, regionalen Landgerichte (etwa 100) und die in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz an die Landkreise und kreisfreien Städte delegierte Aufsicht für einige Verpflichtete (etwa 100).

²² Bei Interpretation und Vergleich der Zahlen ist Vorsicht geboten. Es handelt sich um nicht ganz einfach zu bewertende Vollzeitäquivalente. Beispielsweise ist die für die Berliner Notaraufsicht zuständige Präsidentin des Landgerichts mit dem Faktor 0,04 erfasst. In Baden-Württemberg gibt es in den 17 Landgerichten 8,5 VZE (Faktor 0,5). Wie genau das dem Arbeitsalltag entspricht ist schwer zu beurteilen.

Mit 3.448 Vor-Ort-Prüfungen wurden 2019 nur 0,3 Prozent²³ der Verpflichteten im Nicht-Finanzsektor überprüft, rein statistisch also eine Prüfung alle 200 Jahre. Dabei schwankt die Quote zwischen alle 40 Jahre bei Veranstaltern von Glücksspielen und alle 10.000 Jahre bei Versicherungsvermittlern. Auch wenn durch schriftliche Überprüfungen und risikobasierte Prüfung die Prüfintensität bei besonders anfälligen Unternehmen deutlich höher sein dürfte, konstatierte der Bundesrechnungshof auch [2020](#) – 10 Jahre nach der ähnlich lautenden Kritik der FATF – das Fehlen einer effektiven Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor. Das zeigt sich auch in den laut Jahresstatistik [2019](#) insgesamt 1.278 festgestellten Verstöße und bei den dafür verhängten Bußgeldern in Höhe von 168.507 Euro. Angesichts dieser Zahlen wäre es wenig überraschend, wenn viele Verpflichtete ihre Verpflichtung nicht besonders ernst nehmen bzw. sie nicht besonders gut verstehen und nur in den seltensten Fällen eine Verdachtsmeldung abgeben oder Bargeldgeschäfte ablehnen. Tatsächlich hat sich die Zahl und der Anteil der Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor von 116 (0,6%) in 2010 auf 2.104 (1,3%) in 2019 erhöht, aber insbesondere aus Berufszweigen mit Verschwiegenheitspflicht – z.B. Anwälte (21), Notare (17) oder Wirtschaftsprüfer (0) – gab es nach wie vor sehr wenige Meldungen, obwohl die Verschwiegenheitspflicht die Meldung nicht verbietet. In den juristischen Lehrplänen ist der Geldwäsche-Paragraph bisher meist nicht abgedeckt.

Tabelle 3: Verpflichtete, Prüfungen und Bußgelder (2019)

Verpflichteten-Gruppe	Anzahl	Prüfungen (vor Ort)	Bußgeld (in €)	Meldung (2019)	Prüfquote	Meldung (pro 1.000)
Finanzunternehmen (Vermittler und Berater)	37.961	8		39	0,02%	1,0
Versicherungsvermittler	79.265	9	367	17	0,01%	0,2
Notare, Rechtsanwälte	178.231	1.526		38	0,86%	0,2
Rechtsdienstleister	257	2		3	0,78%	11,7
Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater und -bevollmächtigte	149.954	391	500	8	0,26%	0,1
Dienstleister/Treuhänder	unbekannt	11	1.950	15		
Immobilienmakler	30.324	415	22.011	84	1,37%	2,8
Veranstalter/Vermittler von Glücksspielen	19.143	443	1.000	754	2,31%	39,4
Güterhändler	Etwa 800.000	643	142.679	554	0,08%	0,7
Gesamt	1.295.135	3.448	168.507	1.512	0,27%	1,2

Zu welchem Teil Verpflichtete unachtsam und unwissentlich Geldwäsche ermöglichen und wie oft sie selbst involviert sind, ist empirisch nicht untersucht. Dass sich bei der Geldwäschebekämpfung im Nicht-Finanzsektor etwas ändern muss, ist unstrittig. Aber was genau sich ändern muss ist weniger offensichtlich als in der öffentlichen Diskussion oft suggeriert. Eine Ausweitung des Kreises der Verpflichteten, mehr Aufseher, mehr Kontrollen und Bußgelder führen nicht automatisch zu weniger Geldwäsche, aber fast immer zu mehr Bürokratie. Mindestens genauso wichtig ist die Sensibilisierung und Fokussierung aller Beteiligten.

²³ Neben der „Vor-Ort-Prüfung“ gibt es auch Prüfungen im schriftlichen Verfahren. Sie erhöhen die Prüfquote auf 0,9 Prozent.

Lösungsvorschlag 3 – Bargeldgrenzen und bessere Überwachung

Deutschland sollte – wie die meisten anderen europäischen Länder – eine Bargeldgrenze oder mindestens eine Meldepflicht für hohe Bargeldzahlungen einführen. Diese Grenze sollte basierend auf einer empirischen Untersuchung so festgelegt werden, dass der Großteil der alltäglichen Bargeldnutzung in der Mehrzahl der Wirtschaftssektoren nicht betroffen wäre. Eine ausreichende Durchsetzung vorausgesetzt, könnte dies die Attraktivität Deutschlands als Ziel für schmutziges Bargeld verringern und den nötigen Aufwand für Geldwäsche erhöhen. Parallel dazu müsste der Bargeldtransport aus Deutschland heraus besser überwacht werden. Denkbar wäre auch eine systematische (und anonyme) Erfassung von Seriennummern von Bargeld, wie sie zum Teil bereits bei polizeilichen Maßnahmen, der Echtheitsprüfung durch den Zoll oder in einzelnen Unternehmen durchgeführt wird.

Lösungsvorschlag 4 – Bessere und besser koordinierte Überwachung des Nicht-Finanzsektors

Sowohl für eine mögliche Bargeldgrenze als auch für die bestehenden Meldepflichten braucht es eine effektive Überprüfung. Dazu braucht es deutlich mehr Personal, aber auch eine bessere Koordinierung und Risikoorientierung. Neben der neuen Koordinationsfunktion der FIU gibt es dafür seit 2019 einen halbjährlich stattfindenden „Steuerkreis zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ sowie die 2020 im Zusammenhang mit der FATF-Evaluierung eingeführten „koordinierenden Stellen“. Diese Koordination muss gestärkt und ggf. auch durch Strukturanpassungen ergänzt werden. Zusätzlich muss der Informationsaustausch zwischen Geldwäscheaufsicht, Steuerbehörden und Polizei verbessert werden und die Erkenntnisse der FIU für eine gezielte Aufsicht genutzt werden. Anstatt der formellen Erfüllung der Geldwäschepflichten sollten dabei die effektive Umsetzung und die Ahndung von Verstößen in konkreten Fällen im Fokus stehen. Um die Zahl und Qualität der Verdachtsmeldungen durch die Verpflichteten vor allem im Nichtfinanzsektor zu erhöhen, muss die Möglichkeit, sich hinter beruflichen Verschwiegenheitspflichten zu verstecken, weiter eingeschränkt und Nicht-Meldungen gezielt geahndet werden. Gleichzeitig brauchen die Verpflichteten ausreichend Unterstützung, müssen durch möglichst konkrete Fallbeispiele sensibilisiert werden und ihre Pflichten rechtlich so verbindlich und klar geregelt sein wie möglich. Die [Meldeverordnung für den Immobilienbereich](#) vom September 2020 in Kombination mit den Immobilienbeispielen im Jahresbericht der FIU und der [Task-Force Geldwäsche in der Berliner Notaraufsicht](#) sind erste Beispiele hierfür.

Lösungsvorschlag 5 – Stärkung der FIU und Verbesserung des Meldewesens

Für unzureichendes Personal, Startschwierigkeiten und mangelnde Datenzugriffsrechte wurde die FIU zu Recht kritisiert. Von ursprünglich 100 Angestellten in 2017 ist diese bis September 2020 auf 403 Mitarbeiter angewachsen und soll bis 2026 sogar 800 Mitarbeiter bekommen²⁴. Außerdem hat die FIU zusätzliche

²⁴ Laut Auskunft der Bundesregierung waren zum 30.9.2020 von den 348 Stellen 293 besetzt und zusätzlich 110 Geschäftsaus-
hilfen aus der Zollverwaltung eingesetzt. Ein weiterer Anstieg auf 475 Stellen ist beschlossen, ein Anstieg auf 800 Stellen Ende
2020 angekündigt (vergleiche: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923739.pdf> und <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/financial-intelligence-unit-anti-geldwaesche-behoerde-fiu-plant-hunderte-neue-stellen/26745786.html>)

Datenzugriffsrechte erhalten. Diese müssen aber auch zügig umgesetzt und durch einen besseren Zugriff auf Steuerdaten erweitert werden²⁵. Außerdem muss die Bundesregierung, wie vom [Bundesrechnungshof 2020](#) angemahnt, einen Zugang zu den Polizeidatenbanken auf Länderebene verhandeln, solange diese nicht bundesweit integriert und zugänglich sind. Weitere Austauschmöglichkeiten mit Privatwirtschaft und anderen Behörden über nicht-personenbezogene Marktdaten, wie zum Beispiel über die [hessische Finanzdatenplattform](#), sollten geprüft werden. Mit den entsprechenden Daten versorgt und in engerem Austausch mit den anderen Partnern sollte die FIU in der Lage sein, strukturelle Analysen durchzuführen und den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zu helfen, zielgenauer und schneller problematische Transaktionen und Entwicklungen zu identifizieren. Um die Analysen der FIU zu verbessern, sollten Geschwindigkeit und Qualität der Verarbeitung regelmäßig erhoben und bewertet werden.

Eine Möglichkeit, um der Kritik der fehlenden oder verspäteten Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden zu begegnen und den scheinbaren Widerspruch zwischen quantitativen und qualitativen Ansätzen bei der Verdachtsmeldung aufzulösen, wäre es, zwei Formen der Meldung einzuführen: Zum einen schnell und ohne ausführliche Analysen eingereichte „unusual activity reports“ für Transaktionen, die von der FIU identifizierte Risikosektoren betreffen und/oder red flags aufweisen und die der FIU bei der strategischen Analyse helfen, ohne die Geschäftsbeziehung unnötig zu belasten. Zum anderen „suspicious activity reports“, bei denen ausführlichere Analysen der Verpflichteten darauf hinweisen, dass Geldwäsche wahrscheinlich ist, der Kunde wissentlich über wesentliche Tatsachen getäuscht hat oder eine Verbindung zu einer konkreten Straftat vorliegt und bei denen die Verpflichteten ggf. auf die Transaktion verzichten oder die Geschäftsbeziehung beenden – zum Schutz der Verpflichteten bei organisierter Kriminalität vielleicht sogar mit der Möglichkeit einer anonymen Meldung. Ob die im jetzigen System angelegte Erwartung, die FIU oder die Strafverfolgungsbehörden könnten bei Fristfällen innerhalb weniger Tage mit Sicherheit feststellen, ob eine Straftat erfüllbar ist, sollte kritisch geprüft werden und stattdessen ggf. bei ausreichendem Verdacht die Durchführung der Transaktion prinzipiell verboten werden (vergleiche dazu Vogel 2020:985ff). Um die Verfassungsmäßigkeit der verdachtsunabhängigen Arbeit der FIU zu garantieren sollte ggf. die Informationsweitergabe von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden auf die von der FIU als schwerwiegend eingestufteten Fälle beschränkt werden.

Lösungsvorschlag 6 - Steuerprüfungen als Grundlage für polizeiliche Ermittlungen

Ein großer Teil der Geldwäsche im Nicht-Finanzsektor, wie z.B. die Vermischung von Schwarzgeld mit legalen Einnahmen im Restaurant oder Nagelstudio oder die Verwendung von Scheinrechnungen, wird erst bei einer intensiven Betriebsprüfung durch die Steuerbehörden sichtbar. Die Steuerbehörden sollten daher sensibilisiert werden, um bei der Erstellung ihrer Prüfungspläne auch das Geldwäscherisiko einzubeziehen und dazu gezielt Informationen mit Polizei und Geldwäschaufsicht auszutauschen. Dafür ist eine Erhöhung der Prüfzyklen und der personellen Ausstattung nötig.

²⁵ Vergleiche hierzu die Empfehlungen des [Bundesrechnungshofs \(2020\)](#). Dass die FIU mehr als drei Jahre nach Einführung des Transparenzregister noch keinen automatischen Zugriff auf die Daten hatte und auch sechs Monate nach entsprechendem Gesetzesbeschluss [laut parlamentarischer Anfrage](#) keine konkreten Umsetzungstermine für diesen Zugriff vorlagen, zeigt beispielhaft die Probleme.

Problembereich 3 – Anonyme (Finanz-)märkte

Schon in den 80er Jahren nutzten kolumbianische Drogenkartelle anonyme Firmenhüllen in der Karibik und den internationalen Kapitalmarkt zur Geldwäsche. Dreißig Jahre später belegte eine Analyse von 150 großen Korruptionfällen durch Weltbank und UNODC ([2011](#)), dass das Geld in fast allen Fällen über Bankkonten von anonymen, durch professionelle Dienstleister gemanagte Firmen floss. In den Panama Papers flog 2016 einer dieser Dienstleister auf. Kurze Zeit später veröffentlichten Journalisten eine Liste von Briefkastenfirmen, die mit schmutzigem Geld aus dem [russischen Waschsalon](#) weltweit auf Einkaufstour gegangen waren und Pelzmäntel aus München genauso wie Möbel oder Maschinen aus Deutschland geordert hatten. Noch einmal fünf Jahre und unzählige Besserungsversprechen später, floss 2021 die möglicherweise illegale Provision für Maskenverkäufe an einen CSU-Bundestagsabgeordneten nach Zeitungsberichten noch immer über das liechtensteinische Konto einer Briefkastenfirma aus der Karibik²⁶. Nach wie vor gehört schließlich schätzungsweise jede zehnte Wohnung in Berlin einer anonymen Firmenhülle. Im [Schattenfinanzindex des Tax Justice Network](#) landete Deutschland zuletzt auf Platz 14 von 133. Damit zählt es zu einem der größten Geldwäscheaparadiese.

Um das Problem der anonymen Briefkästen zu adressieren, verpflichtet die vierte Geldwäscherichtlinie der EU seit Juli 2017 alle EU-Mitgliedsstaaten, ein Register der wirtschaftlich Berechtigten – also der natürlichen Personen, die die Firmen kontrollieren oder davon wirtschaftlich profitieren – zu führen. Seit 2020 muss dieses Register öffentlich sein. Deutschland hat diese Fristen auf dem Papier eingehalten und 2020 als eines der ersten Länder weltweit sogar Firmen aus dem Nicht-EU-Ausland verpflichtet, sich im deutschen Transparenzregister zu registrieren, wenn sie hier Immobilien kaufen wollen. Außerdem müssen Verpflichtete seit Januar 2020 Unstimmigkeiten melden. Aber mehrere Lücken im Gesetz und die schlechte Umsetzung machen das Register bis jetzt weitgehend wirkungslos. Von mehr als einer Millionen Firmen waren Mitte 2020 – nach fast vier Jahren – nur etwas mehr 100.000 eingetragen, ein großer Teil davon nur, weil sie durch Bußgelder dazu gezwungen wurden.

Tabelle 4: Transparenzregister – Firmen, Bußgelder und mehr

Jahr	Neueinträge	Löschungen	Bußgelder	Unstimmigkeitsmeldungen	Zugriffe
2017	44.595	445	-/-	na	93
2018	12.207	875	7.281	na	8.046
2019	32.584	1.025	11.530	na	89.209
2020 (bis Juni)	29.037	889	245	2.610	128.050
Total	118.423	3.234	19.056	2.610	225.398

Was das praktisch bedeutet, zeigt eine im [April 2020](#) veröffentlichte Analyse von Firmen, die in Berlin Immobilien besitzen. Von den 111 Firmen, bei denen der Eigentümer in den bestehenden Registern nicht feststellbar war, hatten nur sieben im neuen Transparenzregister einen wirtschaftlich Berechtigten eingetragen. 22 weitere Firmen hatten ersatzweise zumindest den Geschäftsführer als wirtschaftlich Berechtigten registriert. Bei 82 fehlte der Eintrag komplett. Ein Anfang 2021 vom Kabinett verabschiedeter [Gesetzesentwurf](#) soll das ändern, räumt aber eine Übergangsfrist bis Ende 2022 ein.

²⁶ Nach [Zeitungsberichten](#) wurde der Fall durch eine Verdachtsmeldung der Bank aufgedeckt.

Zusätzlich zum Transparenzregister verpflichtete bereits das erste deutsche Geldwäschegesetz von [1993](#) Banken und andere Unternehmen zur Identifizierung ihrer Kunden und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. [2001](#) konkretisierte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die Sorgfaltspflichten für Banken. Seit April 2003 führt die BaFin ein zentrales Bankkontenregister. Für dieses Register müssen alle in Deutschland tätigen Banken für ihre deutschen Konten Informationen zu Inhabern, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigten zugänglich machen müssen ([§24c KWG](#)). Mit dem automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten werden diese Informationen seit 2017 zwischen [mehr als 100 Staaten](#) ausgetauscht. Um die Zuordnung zu vereinfachen, müssen deutsche Banken seit 2018 auch die Steuer-ID der Konteninhaber erfassen. Unzählige Skandale haben gezeigt, dass Banken diese Sorgfaltspflichten immer wieder missachtet haben und so nicht wirksam verhindern, dass ihre Kunden sie gezielt umgehen. Als Ergebnis einer von der BaFin beauftragten Sonderprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer musste die Deutsche Bank nach [Zeitungsberichten](#) die Beziehung zu tausenden Kunden beenden, weil sie selbst Ende 2019 – nach unzähligen Skandalen – noch immer deren Hintergründe nicht ausreichend dokumentiert hatte.

Mit Kryptowährungen oder Zollfreilagern zur völlig anonymen Lagerung und dem steuerfreien Handel von Wertgegenständen mit direktem Zugang zum Flughafen in Zürich (und anderen Städten) stehen den Kriminellen bereits neue Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Auch sie müssen entsprechend reguliert und transparent gemacht werden, dürfen aber nicht davon ablenken den nach wie vor viel bedeutenderen anonymen Finanzmarkt zu regulieren. Dass man dabei schließlich auch die lokalen Banken weiterhin nicht aus der Pflicht lassen darf, die ganz simplen Fälle der Geldwäsche zu erfassen, zeigt Beispiel 5, der als Bargeldfall in die polizeiliche Wahrnehmung eingeht, obwohl er genauso gut ein Bankenfall hätte sein können.

Lösungsvorschlag 7 – Transparenz- und Immobilienregister

Mit zwei aktuellen Gesetzesentwürfen zur [Weiterentwicklung des Transparenzregisters](#) zu einem Vollregister und zur [Digitalisierung des Unternehmensregisters](#) sind wichtige Schritte in Richtung mehr Transparenz getan. Um den technischen Möglichkeiten gerecht zu werden, Doppel- und Dreifachregistrierung zu vermeiden und die Datenqualität zu erhöhen, sollten die bestehenden Register verknüpft und auch automatisch auf Inkonsistenzen überprüft werden. Über so eine Verknüpfung bestehender Daten ließe sich auch die Transparenz von Immobilieneigentümern, ohne die Schaffung eines zusätzlichen Registers, realisieren. Dass im Handelsregister jeder Anteilseigner, im Transparenzregister aber nur Berechtigte ab einer Schwelle von 25 Prozent erfasst werden und deswegen die Anteilseigner vor allem bei Investmentfonds aber auch bei anderen Konstrukten wie [protected cell companies](#) weiter anonym bleiben, muss sich in Zeiten von Big Data intelligenter im Sinne der Transparenz lösen lassen.

Lösungsvorschlag 8 – Bankkontenregister und automatischer Informationsaustausch

Das deutsche Bankkontenregister ist ein Erfolgsmodell und verbreitet sich auch dank des automatischen Informationsaustauschs weltweit. Die Skandale der Vergangenheit zeigen aber, dass sehr viel genauer als bisher geprüft werden muss, ob die dort enthaltenen Daten auch richtig sind und wirtschaftlich Berechtigten inklusive aller Steuer-IDs auch erfasst werden. Dafür braucht es regelmäßige Analysen und Kontrollen. [Beispiele aus den USA](#) zeigen, wie Undercover Agenten dazu beitragen können Verstöße festzustellen und zu ahnden. Daten aus dem automatischen Finanzkontenaustausch müssen auch für die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption zugänglich sein und dürfen nicht auf den

steuerlichen Bereich begrenzt werden. Wie bei den nationalen Daten gilt auch hier: die Kontrolle der Qualität, insbesondere bei Daten aus traditionellen Geheimnisoasen und von besonders risikoreichen Finanzinstituten, muss sichergestellt werden. Schließlich sollte der automatische Informationsaustausch schrittweise auf andere Vermögensarten, vor allem Immobilien, ausgeweitet werden. Im Rahmen der EU-Amtshilferichtlinie könnte Deutschland Informationen zu Immobilieneigentum bereits automatisch austauschen, wenn die deutschen Register das ermöglichen würden.

Lösungsvorschlag 9 – Stärkung der BaFin

Mit der BaFin gibt es, anders als im Nicht-Finanzmarkt, eine zentrale Aufsichtsbehörde für Geldwäsche im Finanzmarkt. Als Lektion aus den Skandalen der jüngeren Vergangenheit sollte sie eigene Prüfkapazitäten und eigene Vor-Ort-Prüfungen ausweiten. Darüber hinaus sollte sie die rechtliche Kompetenz und eine schlagkräftige Einheit erhalten, um Anzeichen einer Gefährdung der Finanzmarktintegrität durch Manipulation und Betrug gezielter und über ihren rein präventiven Auftrag hinaus aktiv zu ermitteln. Um bewusste Verstöße gegen Customer Due Diligence Regeln und kompromittierte Mitarbeiter zu entdecken, muss die BaFin auch vergangene Kundenüberprüfungen im Detail und in Verbindung mit konkreten Verdachtsmomenten gezielt prüfen. Darüber hinaus gibt es bei der Koordination mit der auf Länderebene organisierten Börsenaufsicht genauso wie bei der europäischen Zusammenarbeit noch erhebliches Verbesserungspotenzial.

Problembereich 4 – Fehlende Ermittlungskapazitäten

Mehr Verdachtsmeldungen und mehr Transparenz ermöglichen und erleichtern Ermittlungen, können aber ausreichende Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden nicht ersetzen. Gleichzeitig reicht es nicht, immer neue und strengere Geldwäschevorschriften zu erlassen, und die Privatwirtschaft zu Präventionsmaßnahmen zu verpflichten. Selbst wenn deren Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden konsequent geprüft würde, lassen sich auch die besten Präventionsmaßnahmen mit der Hilfe professioneller Dienstleister („enabler“) und den entsprechenden monetären Anreizen oder Drohungen leicht umgehen²⁷.

Dass derzeit weder die rechtlichen Rahmenbedingungen noch die strukturellen Voraussetzungen für eine effektive Geldwäschebekämpfung geschaffen sind, zeigen aktuelle Skandale und Beispiele. Die für den Fall Wirecard zuständige Staatsanwältin aus München begründete im parlamentarischen Untersuchungsausschuss die späte Aufnahme von Geldwäscheermittlungen damit, dass keine ausreichenden [Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht zur Vortat](#) vorlagen und spricht damit ein zentrales Problem an (Beispiel 6): In Deutschland können Ermittlungsmaßnahmen erst dann eingeleitet werden, wenn ein ausreichend konkreter Verdacht bezüglich der Vortat besteht. Weil die Essenz der Geldwäsche gerade darin besteht, den Zusammenhang zwischen Transaktion und Vortat zu verschleiern, können die Strafverfolgungsbehörden meistens gar nicht erst anfangen zu ermitteln²⁸.

Beispiel 6 – Schneller als das (Bundesverfassungs-)Gericht erlaubt

Eine Bank aus Frankfurt (Oder) hatte über zwei Jahre Bargeldeinzahlungen von insgesamt 58.090€ auf ein Girokonto und vier Überweisungen von insgesamt 16.710€ auf ein Auslandskonto in Pakistan beobachtet und dies schließlich als verdächtig gemeldet. Knapp ein Jahr später – nachdem polizeiliche Ermittlungen und Überprüfung durch die Steuerfahndung zu keinen Ergebnissen geführt hatten – erfolgte eine Durchsuchung zur Klärung des Verdachts der Geldwäsche. Eine Vortat war zwar nicht bekannt, die Durchsuchung wurde aber damit begründet, „*dass eine auf kriminalistische Erfahrung gestützte Vermutung dafür spreche, dass jedenfalls eine verfolgbare Straftat begangen worden sei und die Durchsuchung zum Auffinden der Beweismittel führen werde*“. Bei der Durchsuchung gab der Verdächtige an, im Restaurant seines Bruders zu arbeiten. Laut des mit der Durchsuchung beauftragten LKAs hatte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts bereits mehrmals gegen das Restaurant ermittelt und auch in diesem Fall bestünde der Verdacht auf Schwarzarbeit. Der Widerspruch des Betroffenen gegen die Durchsuchung wurde schließlich 2020 vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof argumentierte dabei, dass die Strafverfolgungsbehörden ohne die Möglichkeit der Durchsuchung „*zwar in erheblichem Umfang Geldwäscheverdachtsmeldungen entgegenzunehmen hätten, ihnen jedoch oftmals nicht weiter nachgehen dürften, weil mangels konkreter Anhaltspunkte für eine taugliche Vortat Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen nicht zu rechtfertigen wären*“. Das Bundesverfassungsgericht urteilte jedoch: „*Eine Durchsuchung, die der Ermittlung von Tatsachen dienen soll, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind, ist unzulässig... Auch Anhaltspunkte für die Annahme, das betroffene Geld oder der betroffene Vermögensgegenstand rührten aus irgendeiner Straftat her, genügen nicht, um Strafverfolgungsmaßnahmen auszulösen*“. Zulässig seien lediglich „*Vorermittlungen zur Klärung der Frage,*

²⁷ Vergleiche dazu beispielsweise FATF (2018): Professional Money Laundering. Verfügbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/Professional-Money-Laundering.pdf>

²⁸ Weitere Details und die Argumente warum die kürzlich umgesetzte Reform des Straftatbestandes für Geldwäsche und insbesondere der sogenannte all-crimes-Ansatz daran nichts ändert, findet sich unter: <https://verfassungsblog.de/warum-die-reform-des-geldwaescheparagraphen-ihr-ziel-verfehlt/>. Expertenanhörung dazu im Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw50-pa-recht-geldwaesche-808834>

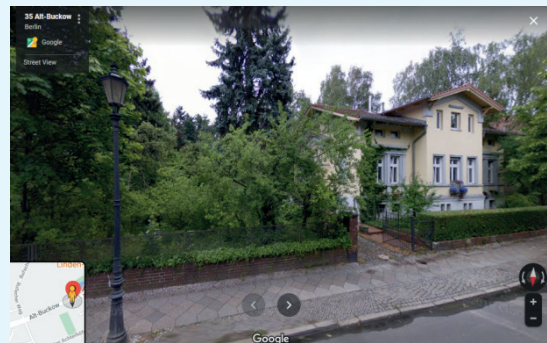
ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Beantragung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen veranlasst ist“. Das Verfahren wegen Geldwäsche war zu diesem Zeitpunkt bereits eingestellt²⁹.

Das Zitat eines Richters: „**Mafia, das interessiert uns nicht**“ aus einem kürzlich abgeschlossenen Verfahren gegen italienische Drogenhändler in Konstanz legt ein weiteres Problem offen. Vor allem da in den Strafverfolgungsbehörden Personal fehlt und das Personalbedarfsberechnungssystem (PebbSy) komplexen Verfahren nicht gerecht wird, fallen zeitaufwändige Ermittlungen der Geldflüsse und mafïöser Strukturen selbst in den Fällen, wo sie durch Ermittlungen der Vortat aufgedeckt werden, oft der einfacheren Aburteilung der Vortat zum Opfer. Die [Reform der Vermögensabschöpfung von 2017](#) machte die Finanzermittlungen zwar von einer „Kann“ zu einer „Soll“-Vorschrift und ermöglichte darüber hinaus Vermögensgegenstände auch dann einzuziehen, wenn der Richter lediglich von der illegalen Herkunft überzeugt ist, die Betroffenen aber nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden können. Aber auch um diese vereinfachte Abschöpfung erfolgreich umzusetzen sind zusätzliche Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden nötig.

Beispiel 7 – Berliner Immobilien

Ein 19-Jähriger kaufte 2012 eine denkmalgeschützte Villa und das benachbarte Grundstück in Berlin-Neukölln für etwa 225.000 Euro. Eigenes Kapital oder eigenes Einkommen hatte er zu diesem Zeitpunkt nach Überzeugung des Gerichts nicht, weil er nur fiktiv bei der Lebensgefährtin des Vaters angestellt war. Ihm wurde deswegen vorgeworfen als „böswilliger Strohmann“ des Vaters gehandelt zu haben, der als Sozialhilfeempfänger kein eigenes Vermögen erwerben konnte. Für den Kauf nutzte er sein Konto bei der Berliner Sparkasse, auf dem vorher mehrere Bareinzahlungen und Überweisungen eingegangen waren, darunter:

1. Bareinzahlungen auf das Konto von 12.000 und 12.700 Euro;
2. Eine Überweisung von 100.000 Euro aus der Türkei von einem guten Freund des Vaters, angeblich basierend auf einem Darlehensvertrag ohne Zinsen und Tilgungsplan;
3. Bareinzahlung auf das Konto eines weiteren Beteiligten von 50.000 Euro, gefolgt von der sofortigen Weiterüberweisung des gleichen Betrags mit dem Verwendungszweck „Darlehens-Rückzahlung“ an die Schwester des Beteiligten, der Rücküberweisung und schließlich des Transfers auf das Konto des 19-Jährigen;
4. Überweisung von 40.000 Euro von der Lebensgefährtin des Vaters, die laut Steuerunterlagen in den Vorjahren ein Jahreseinkommen von knapp 13.000 Euro sowie Steuerschulden hatte.



Weder diese Transaktionen, Kaufverhandlungen noch Kauf der Immobilie, bei der der Beschuldigte laut Ausführungen des Gerichts häufig nicht anwesend war, wurden von den Beteiligten als verdächtig gemeldet. Auslöser der Ermittlungen waren stattdessen Hinweise aus einem parallel laufenden Strafverfahren wegen Tötung, bei dem ein Scheck und Gesprächsmitschnitte mit Bezug zum Kauf des Hauses durch den Vater gefunden wurden. Aufgrund mangelndem Nachweis der Vortat wurde das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt, die Immobilie aber nach §76 Absatz 4 StGB eingezogen. Gegen den Widerspruch des Beschuldigten entschied das Kammergericht: „es genügt, dass das Gericht aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung die uneingeschränkte Überzeugung von der Herkunft der von der Anordnung erfassten Gegenstände aus irgendeiner Straftat gewonnen hat. (Rn. 33)“³⁰

²⁹ Vergleiche dazu: 2 BvR 2992/14, verfügbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rk20200131_2bvr299214.html

³⁰ Vergleiche dazu: KG Beschl. v. 30.9.2020 – 4 Ws 46/20 - 161 AR 97/20, BeckRS 2020, 25767; LG (541 KLS) 247 Js 55/19 (1/20)

Lösungsvorschlag 10 – Reform des Straftatbestandes für die Geldwäsche

Um den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, bei komplexen Geldwäschemodellen und bei Fallkonstellationen mit Auslandsbezug ermitteln zu können, müssen die Hürden für die Begründung eines Anfangsverdachts abgesenkt werden. Im Verfahren zu Beispiel 6 argumentierte der Generalbundesanwalt diesbezüglich dafür, die Maßstäbe der Verdachtsmeldung auch für den strafprozessualen Anfangsverdacht anzulegen und „grundsätzlich alle Auffälligkeiten bei der Abwicklung von Finanztransaktionen und Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsgebaren der Wirtschaftsbeteiligten“ in Betracht zu ziehen. Dabei könne „ein Weniger an Erkenntnissen zu einer möglichen Katalogstraftat durch ein Mehr an Auffälligkeiten im Geschäftsgebaren kompensiert werden“. Allerdings zeigt die Entscheidung des BVerfG, dass eine solche Entkopplung des Anfangsverdachts von der Vortat auf diesem Wege im deutschen Recht nicht zielführend ist. Um dafür zu sorgen, dass Beihilfe zur Geldwäsche effektiv bestraft wird und Geldwäschermittlungen zu ermöglichen, die zu bis dahin unbekanntem Vortaten führen, müssen also andere Wege gefunden werden. Ähnlich wie beim Terrorismusrecht, wo die Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung z.B. über die Konsultation der Website als Straftatbestand (§89b StGB) häufig als Türöffner für die Aufnahme von Ermittlungen dient, könnten schwere Verstöße gegen die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz dafür als separater Straftatbestand eine von der Vortat unabhängig Geldwäschermittlung ermöglichen. Die Definition von schweren Verstößen könnte wie beispielsweise bei der schweren Steuerhinterziehung durch eine Kombination von betragsmäßigen Grenzen und strukturellen Merkmalen ausgestaltet werden.

Beispiel 8 – Gefängnis ohne Vortat oder ohne Vortat kein Prozess?

In Dänemark wurden 2020 drei Personen wegen versuchter Geldwäsche zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Sie waren Geschäftsführer mehrerer Briefkastengesellschaften, über deren lettische Konten umgerechnet 22 Millionen Euro geflossen waren. Die Gelder waren vermutlich Teil der sogenannten „russischen Waschmaschine“. Eine kriminelle Vortat konnte im Verfahren aber nicht belegt werden³¹. Auch in Deutschland wurden 2019 mehrere Immobilien und Konten mit Bezug zur russischen Waschmaschine beschlagnahmt. Eine Anklage gegen einen in die mutmaßliche Geldwäsche involvierten deutschen Anwalt wurde jedoch noch nicht erhoben. Vermutlich wartet die Staatsanwaltschaft noch auf Rückmeldung zur Vortat aus Russland.

Lösungsvorschlag 11 – Zusätzliches Personal in spezialisierten Behörden

Für die effektive Bekämpfung von Geldwäsche braucht es mehr spezialisierte Ermittler und Staatsanwälte. Wie das [Beispiel Nordrhein-Westfalen](#) zeigt, können diese auf ganz unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formen geschaffen werden – als Task Force „Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“ des Finanz-, Innen- und Justizministeriums, als Schwerpunkte in den einzelnen Staatsanwaltschaften oder in einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Organisierten Straftaten (ZeoS). Ein weiteres Beispiel ist die „Besondere Aufbauorganisation“ zur Aufarbeitung der Panama Papers und anderer Leaks durch BKA, hessische Finanzverwaltung und Generalstaatsanwaltschaft Hessen ([Olet](#)). Die Bundesregierung sollte hier eine koordinierende Funktion einnehmen sowie regel- und gleichmäßige Fortschritte in allen Bundesländern überwachen.

31 Vergleiche: <https://www.berlingske.dk/virksomheder/kvinde-faar-fire-aars-faengsel-i-stor-sag-om-hvidvask> (in Dänisch)

Lösungsvorschlag 12 – Vermögensabschöpfung stärken

Mit der selbständigen Einziehung von Vermögen ungeklärter Herkunft (nach §76 Abs. 4 StGB) gibt es seit 2017 ein zusätzliches Mittel zur Abschöpfung illegaler Vermögen, das von der Europäischen Kommission als vielversprechend gelobt wurde (COM(2020) 217 final, S.18). In der Praxis gibt es weiterhin Probleme. Vor allem müssen zusätzliche personelle Kapazitäten für entsprechende Ermittlungen und die Vermögensabschöpfung geschaffen werden. Eine geplante Einschränkung des §76 Absatz 4 auf schwere Straftaten bei der Reform des Geldwäscheparagraphen in 2021 wurde in letzter Minute gestrichen. Aber es ist zu befürchten, dass die Gerichte in der Rechtsprechung trotzdem Grenzen definieren werden und dass dabei die Vortat wieder eine Rolle spielen wird. Besser wäre es deswegen diese Grenzen gesetzlich zu normieren – z.B. in Form von vortatsunabhängigen Bagatellgrenzen.

Lösungsvorschlag 13 – Zusammenarbeit in der EU und international

Bei komplexen Auslandssachverhalten, bei denen es keine direkten Opfer oder Schäden in Deutschland gibt, zeigen sich der Personalmangel, fehlende Koordination und Spezialisierung noch deutlicher. Hauptziel einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene³² sollte die Schaffung von Ermittlungskapazitäten für länderübergreifende Sachverhalte sein. Zum Aufspüren und Rückführen von schmutzigem Geld aus dem Ausland, insbesondere aus Entwicklungsländern, muss die Bundesregierung, wie in der nationalen Risikoanalyse vorgeschlagen, die Verantwortlichkeiten auf Ebene der Bezirke, Kommunen, den Ländern und bei unterschiedlichen Bundesbehörden und -ministerien besser koordinieren. Außerdem sollte geprüft werden, wie nationale und internationale Mechanismen, wie z.B. ein internationaler Antikorruptionsgerichtshof, Sanktionen oder proaktiver Informationsaustausch sowie die Einführung einer separaten Straftat von *Grand Corruption*, für eine bessere Verfolgung dieser besonders gravierenden Form von Korruption sorgen können.

Beispiel 9 – Deutsche Bestechungsgelder für Nigeria bei deutschen Banken

Sani Abacha erlangte in der Folge eines Staatsstreichs im Jahr 1993 die Präsidentschaft von Nigeria und hielt diese Position bis zu seinem mysteriösen Tod im Jahr 1998 inne. In dieser kurzen Zeit soll Abacha mehr als 10 Milliarden Euro geplündert haben. Das deutsche Unternehmen Ferrostaal AG war in dieser Zeit als führendes Bauunternehmen an der Errichtung einer 3,2 Milliarden US-Dollar teuren Aluminiumschmelze in Nigeria beteiligt und soll über Stiftungen in Liechtenstein und UBS-Konten in der Schweiz Schmiergeldzahlungen in Höhe von 230 Millionen Euro geleistet haben. Zur Annahme der illegalen Gelder hatten die Abachas anscheinend Konten bei der Luxemburger Tochter, der deutschen Bank M.M.Warburg, eingerichtet und das Stammhaus in Hamburg laut [Spiegel-Bericht](#) persönlich besucht. 2004 wurde einer von Abachas Söhnen in Deutschland verhaftet, nachdem er versucht hatte, 70.000 Euro von einem Konto bei der Deutschen Bank in Neuss abzuheben. Gegen ihn lag ein Auslieferungersuchen aus der Schweiz vor, die ein Verfahren gegen die Abachas eröffnet hatte. Das deutsche Verfahren gegen die Ferrostaal AG wurde allem Anschein nach ohne Ergebnis eingestellt³³.

³² Die Europäische Kommission hat im Februar 2020 eine „Roadmap“ für einen gemeinsamen europäischen Rahmen zur Geldwäschebekämpfung angekündigt und will 2021 einen Aktionsplan dazu vorlegen.

³³ Weitere Details und weitere Fälle von schmutzigem Vermögen aus Entwicklungsländern in Deutschland finden sich unter: <https://cifar.eu/wp-content/uploads/2019/06/1.-German-Report-2019-Asset-recovery-Germany.pdf>

Beispiel 10 – Ein Ausblick: Von der Geldwäscheverdachtsmeldung zur Vortat

Geldwäschebekämpfung in Deutschland ist oft ein Bürokratiemonster. Um die Effektivität steht es sehr wahrscheinlich noch nicht sehr gut – nicht zuletzt, weil bisher nicht mal ansatzweise versucht wird sie zu messen. Wahrscheinlich noch viel zu selten führt eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu Ermittlungen, die helfen würden eine vorher nicht ermittelbare Straftat aufzudecken. Eines der wenigen öffentlich bekannten Beispiele illustriert sehr schön, welches Potenzial die Geldwäschebekämpfung haben kann.

Am 11. April 2017 wurde in Dortmund ein Sprengstoff-Anschlag auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund verübt. Eine Verdachtsmeldung der Commerzbank lieferte den entscheidenden Hinweis zum Täter – er hatte einen Kredit von 40.000 Euro aufgenommen um auf fallende Aktienkurse zu wetten³⁴.

Die Geldwäscheverdachtsmeldungen sind ein mächtiges Werkzeug, welches noch richtig umgesetzt und immer mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ganz gezielt zur Bekämpfung von organisierter und schwerer Kriminalität eingesetzt werden sollte.

Empfohlene Literatur zum Weiterlesen

FATF (2010): Mutual Evaluation Report, Germany. Verfügbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mutualevaluationofgermany.html>

Henn, M. (2018): Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland. Im Auftrag von Transparency International Deutschland e.V. Verfügbar unter: <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/massives-problem-mit-geldwaesche-bei-immobilien-politik-wirtschaft-und-behoerden-muessen-endlich-off/>

Vogel, B. (2020): Reinventing EU anti-money laundering: towards a holistic legal framework. In: National and international anti-money laundering law: Developing the architecture of criminal justice, regulation and data protection. Vogel, Maillart (Eds) Verfügbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_3262446_6/component/file_3286393/content

³⁴ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/anschlag-auf-bvb-bus-entscheidender-tipp-kam-von-der-comdirect-bank-1.3472914-2>

Ihr Beitrag im Kampf gegen Korruption

Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft. Wir finanzieren uns im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen individueller und korporativer Mitglieder, Förderbeiträgen, Spenden und Bußgeldzuweisungen. Um weiterhin effektiv und schlagkräftig arbeiten zu können, brauchen wir Sie:



Spenden & Fördern

Schon mit einer einmaligen Spende unterstützen Sie unsere Arbeit wirkungsvoll. Mit einem monatlichen oder jährlichen Förderbeitrag setzen Sie sich kontinuierlich für die Bekämpfung von Korruption ein.



Bußgelder/Geldauflagen

Transparency Deutschland ist berechtigt, Geldauflagen von den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzämtern zu erhalten. Mit der Zuweisung von Geldauflagen unterstützen Sie unsere wirkungsvolle Arbeit nachhaltig und tragen so einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung bei. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mitglied werden

Sie können sich auch aktiv als Mitglied einbringen – vor Ort in einer unserer Regionalgruppen oder themenspezifisch in eine unserer Arbeitsgruppen wie Politik, Finanzwesen oder Strafrecht.

Spendenkonto:

GLS Bank
Konto: 11 46 00 37 00
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00
BIC: GENO DE M 1 GLS

Geldauflagenkonto:

GLS Bank
Konto: 11 46 00 37 01
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE77 4306 0967 1146 0037 01
BIC: GENO DE M 1 G



Gelebte Transparenz

Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Wir arbeiten politisch unabhängig und sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden, Förderbeiträge und Mitgliedsbeiträge sind daher steuerlich absetzbar. Ganz im Sinne der Transparenz veröffentlicht Transparency Deutschland die Namen der Spender*innen bei Beträgen ab 1.000 Euro pro Jahr im Jahresbericht und auf der Webseite.

Verfasser: Christoph Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit

Redaktion: Enno Coordes

Kontakt:

Transparency International Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 44

10119 Berlin

Telefon: +49 30 54 98 98-0

Telefax: +49 30 54 98 98-22

office@transparency.de

www.transparency.de

Berlin, Juli 2021

ISBN: 978-3-944827-46-9

Diese Publikation finden Sie zum Download unter www.transparency.de

Gestaltung: Julia Bartsch, Berlin

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin bzw. des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin, Germany
Telefon: +49 30 54 98 98-0
Telefax: +49 30 54 98 98-22
office@transparency.de
www.transparency.de



@transparency_de



TransparencyDeutschland



Transparency International Deutschland e.V.

Mit Unterstützung vom:

